

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

24. Sitzung, 28.02.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Oesherzogthums Oldenburg.

Vierundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 28. Februar 1851.

Tagesordnung: 1) Ausschußbericht über den Urlaub des Abg. Böckel. — 2) Interpellation, betreffend etwaige Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, wench die wehrpflichtige Mannschaft zwei Sommer und einen Winter zur Uebungs- und Dienstzeit bei der Fahne gehalten wird.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung wird $\frac{1}{2}$ 12 Uhr vom Präsidenten eröffnet, das Protokoll der gestrigen Sitzung vom Schriftführer Gräpel verlesen.

Präsident: Ist gegen dieses Protokoll etwas zu erinnern? — Wo nicht, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe folgende Eingänge anzuzeigen: 1) Eine mit 25 Unterschriften versehene Petition der Schulacht Hülstede, worin vorgestellt wird, wie drückend der durch Konsistorialbekanntmachung vom 10. Juli 1848 eingeführte Konkurrenzfuß zur Ausbringung des Schulgelds für diese Schulacht geworden sei, indem die Eingeseffenen derselben, um den Ausfall zu decken, den 16fachen Armenbeitrag aufzubringen hätten. Sie bitten um Abhülfe. Diese kann nur durch das Schulgesetz gewährt werden. Das Schulgesetz aber gehört zur Kompetenz des Provinzial-Landtags und für diesen wird daher die Vorstellung zurückzulegen sein.

2) Eine mit 76 Unterschriften versehene Bitte des Kirchspiels Langförden, worin die Petenten sich im Anschluß an die gestern eingegangene Petition aus Bechta für die Beibehaltung des Landgerichts in Bechta aussprechen. Diese Petition geht an den Ausschuß für das Organisations-Gesetz. Dann ferner

3) eine mit 29 Unterschriften versehene Petition der Interessenten der Schweyer-Strohhauser Sielacht, worin sie bitten, daß gleichwie in Gemäßheit des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes die Deichlasten vertheilt, so hinsichtlich der Konkurrenz in den Sielachten ein gleicher Beitragsfuß eingeführt werden möge.

24.

4) Eine gleiche Vorstellung desselben Inhalts von 26 Interessenten der Seeselder-Bekumer Sielacht.

5) Eine gleichlautende Petition mit 26 Unterschriften der Schweyer und Frieschenmoorer-Abser Sielacht. — Diese sämtlichen Petitionen betreffen einen Gegenstand, der für den Provinziallandtag gehört und daher für denselben zurückzulegen ist. Endlich

6) Eine Petition aus Sillenstede mit 63 Unterschriften versehen, die ich erledigen kann, indem ich sie vorlese.

„Die unterzeichneten Mitglieder des Kirchspiels Sillenstede finden sich zu der Erklärung veranlaßt, daß sie den Grundsätzen des in Nr. 2207 der Weserzeitung vom 8. Januar d. J. und in der Oldenburger Zeitung vom 11. Januar d. J. enthaltenen Programms ihre velle Zustimmung geben und erlauben sich der hohen Ständeversammlung die gehorsame und vertrauensvolle Bitte vorzulegen, daß bei den weitern vorzunehmenden Verhandlungen nach diesen Grundsätzen möge verfahren werden.“

Sillenstede 1851. Febr. 24.“

Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses über die Urlaubsangelegenheit des Abg. Böckel. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Wibel** (verliest):

„Ausschußbericht

über den Urlaub des Abgeordneten Böckel.

Als der Abgeordnete Böckel, nachdem er zur Synode Urlaub geholt hatte, auch um Urlaub zum Eintritt in den

63

Landtag nachsuchte, berichtete das Konsistorium zu Oldenburg (am 16. Dezember) an das Ministerium, nach eingezogenem Bericht der Zeverschen Konsistorial-Deputation und empfahl

„den nachgesuchten Urlaub zu bewilligen“, sprach dabei aus:

Die Vertretung desselben in seinem Lehramte sei jetzt nicht in dem Grade nothwendig, wie früher, weil die Zahl der Lehrer an der Zeverschen Schule bereits um einen vermehrt sei, so daß durch diese die Lücke einigermaßen ausgefüllt werden könne, und es fraglich sei, ob der Schule mit dem Zutritt eines jungen Kandidaten ohne alle Erfahrung sonderlich gedient sei, in welcher Hinsicht weiterer Bericht vorbehalten blieb.

Das Ministerium verfügte hierauf:

daß der Urlaub ertheilt werde, vorbehaltlich der Zurücknahme, falls es Schwierigkeiten finden sollte, einen passenden Stellvertreter herbeizuschaffen, und auf Grund dieser Urlaubsertheilung war Böckel bisher Mitglied des Landtags.

Zu weiterem Bericht aufgefordert, äußerte sich dann der Rector der Zeverschen Schule dahin:

Für wenige Wochen, also für die Dauer der Synode, sei zwar die Berufung eines Stellvertreters nicht wünschenswerth gewesen. Bei jetzt vorauszu sehender längerer Dauer scheine die Vertretung durch einen qualificirten Hülfslehrer erforderlich, da die Aushülfe den vorhandenen Lehrern lästig falle, da 10 bis 12 Lehrstunden dabei ausfielen, und in der vierten Klasse Vereinigungen in den Lehrstunden hätten eingerichtet werden müssen, welche gerade jetzt bei der größeren Verschiedenheit der Schüler doppelt nachtheilig wären.

Dabei würde ein inländischer Kandidat der Theologie in Vorschlag gebracht, von welchem vorausgesetzt wurde, daß er ein älterer und im Unterricht schon geübter Mann sei.

Das Konsistorium erkundigte sich nach der Bereitwilligkeit des Vorge schlagenen, und dieser erklärte dem Hofe Folge leisten zu wollen, mit dem Bemerkten, daß er wahrscheinlich nur bis Ostern bleiben könne, und daß er für die Dauer seines bevorstehenden Tentamens des Urlaubs bedürfen werde.

Da sich indessen ergab, daß derselbe erst seit einem Jahre von der Universität zurückgekehrt sei, seitdem keine Lehrstelle bekleidet und seine Studien vorzugsweise nur der Theologie zugewendet habe, so hielt das Konsistorium ihn, ebensowenig, als zwei andere, außer ihm noch zur Verfügung stehende inländische Kandidaten, welche als gleichfalls junge unerfahrene Kandidaten bezeichnet werden, für einen genügenden Stellvertreter eines Klassenlehrers am Gymnasium zu Zever, und sprach sich für die Rückkehr des Abgeordneten Böckel in sein Schulamt aus. Sei dies jedoch nicht zu erlangen,

so möchte die Aushülfe durch die an der Zeverschen Schule vorhandenen Lehrkräfte der Buziehung eines nicht genügend qualificirten Hülfslehrers vorzuziehen

sein, da jene Lehrkräfte jetzt bedeutender seien, als in einem frühern Falle, indem statt des derzeit (zu Böckels Stellvertretung) angenommenen jungen Kandidaten, nunmehr der Rector Müller gewonnen sei.

Ein über die Bedenken gegen die genügende Qualifikation des in Vorschlag gebrachten Stellvertreters vom Rector Müller eingezogener Bericht, nimmt diesen Vorschlag nach den jetzt eingezogenen Aufklärungen zurück, und stimmt dem Antrage des Konsistoriums auf Zurückberufung des Abg. Böckel bei, mit dem Bemerkten, daß die Klasse Tertia durch die öftere Abwesenheit ihres Klassenlehrers in Fleiß und Fortschritten zusehends gelitten habe und noch leide.

Die Konsistorial-Deputation zu Zever erklärte: auch sie vermöge anderweite Vorschläge nicht zu machen.

Vom Staatsministerium ist hierauf verfügt:

daß die unter Vorbehalt der Zurücknahme geschehene Beurlaubung des Kantors Böckel zurückzuziehen und demselben die Rückkehr zu seinem Amte aufzugeben sei. Beim Landtage aber wird nach Art. 137. des Staatsgrundgesetzes beantragt:

derselbe wolle sich damit einverstanden erklären, daß der ferneren Urlaubsertheilung erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen.

Der Abg. Böckel hat inzwischen zur Rückkehr nach Zever einen achttägigen Urlaub vom Landtagspräsidium erhalten.

Da es nicht das erste Mal ist, daß der Landtag darüber zu entscheiden hat, ob dem Lehrer der dritten Klasse an der Provinzialschule zu Zever erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen, Landtagsabgeordneter zu sein, so hat der Ausschuß um so mehr geglaubt, im Vorstehenden die Thatsachen ausführlich darlegen zu müssen, welche diesmal die Veranlassung gegeben haben, wieder darauf zurückzukommen.

Außerdem könnte die eigenthümliche Lage des jetzigen Falles auch auf Fragen führen, welche nicht jene Entscheidung allein angehen. Es könnte in Erwägung kommen, ob die Ertheilung eines Urlaubs unter Vorbehalt der Zurücknahme weil sie nicht die vom Staatsgrundgesetze gewollte unverkürzte Berechtigung gäbe, überall zulässig gewesen, oder ob sie, gleichwie die völlige Versagung des Urlaubs, der Zustimmung des Landtags bedürft hätte. Wenn die Staatsbürger in der freien Auswahl ihres Vertreters nicht mehr, als durchaus nothwendig ist, beschränkt sein dürfen; so müssen sich viel erheblichere Bedenken dagegen erheben, ob die Möglichkeit gegeben sein dürfe, einen bereits in den Landtag eingetretenen Abgeordneten mitten in seiner Thätigkeit aus derselben zu entfernen.

Der Ausschuß hält es indeß nicht für erforderlich, auf diese Fragen einzugehen, insonderheit auch, weil der Abg. Böckel nur auf Urlaub des Präsidenten aus dem Landtage abwesend ist.

Was aber die beantragte Urlaubsverweigerung an sich betrifft, so glaubt der Ausschuß nicht, daß der Landtag dieselbe begründet finden kann.



Der Ausschuss ist weit entfernt, von der Voraussetzung ausgehen zu wollen, daß die Ferversche Schule stets mit den genügenden Lehrkräften besetzt gewesen ist. Wenn aber dem Abg. Böckel der Urlaub zu einer Zeit nicht hat versagt werden können, als der nächster verstorbene Rektor durch dauernde Krankheit von allen Geschäften abgehalten war, als eine Stellvertretung nur durch einen jungen Kandidaten beschafft werden konnte, wie deren jetzt Dreie zu Gebote stehen, und zudem ein angestellter Lehrer weniger vorhanden war, als gegenwärtig, — so kann der Ausschuss die vom Konsistorium wiederholt ausgesprochene Ansicht nicht für widerlegt halten, daß die Möglichkeit einer nothdürftigen Aushilfe durch die vorhandenen Lehrkräfte vorliege, welche auch vom Rektor der Schule anerkannt ist. Der Ausfall von 10 bis 12 Stunden in der Woche wird weniger fühlbar sein, wenn er über 4 Klassen sich vertheilt.

Was aber den Umstand betrifft, daß die bislang in der Quarta gebildet gewesenen Abtheilungen einstweilig wieder haben aufgehoben werden müssen, so geht aus den erstatteten Berichten hervor, daß man dies nicht für so unzutraglich gehalten hat, um deshalb die Herbeiziehung eines Hülfslehrers zu wünschen, welcher weniger als der abwesende Klassenlehrer dazu begabt sein möchte, den Fleiß und den Fortschritt der Schüler zu befördern.

Wie das Konsistorium gleich anfänglich der Meinung war, daß erhebliche Rücksichten des Dienstes der unbedingten Urlaubsertheilung nicht entgegenständen, so haben auch die Wahlmänner des Kreises Jeder kein Bedenken getragen, den Abg. Böckel abermals in den Landtag zu erwählen, obgleich aus wiederholten Erzählungen der Einfluß bekannt sein konnte, welchen seine längere Abwesenheit auf die Schule ausüben werde. Auf diesen Umstand mag um so mehr Gewicht gelegt werden, als bei dem bekanntermaßen dort herrschenden Interesse an der Provinzialschule daraus entnommen werden kann, daß man jene Anzutraglichkeiten geringer anschlügt, als die landtagliche Wirksamkeit des Erwählten.

Auf jeden Fall aber wird nicht behauptet werden können, daß es unthunlich sei, wenn die Berufung eines zeitweiligen Hülfslehrers nothwendig ist, und dazu geeignete Männer im Lande nicht zu finden wären, einen auswärtigen jungen Philologen durch zu Gebote stehende, auch sonst zu diesem Zwecke mit gutem Erfolg benutzte Vermittelungen dafür zu gewinnen. Die Wichtigkeit des Berufes eines Abgeordneten rechtfertigt diese Anforderung an die Thätigkeit der Behörde mehr als genügend.

Erhebt also keineswegs, daß von der Dienstbehörde die erforderlichen Maßregeln ergriffen sind, das behauptete Hinderniß zu beseitigen, so kann der Ausschuss nur einstimmig beantragen:

der Landtag beschliesse, daß erhebliche Rücksichten des Dienstes, aus welchen dem Abg. Böckel der Urlaub zu versagen wäre, nicht vorliegen.

Die schleunigste Erledigung dieser Angelegenheit ist um so mehr anzuzurathen, als dem Abg. Böckel die Bericht-

erstattung über einen Gegenstand obliegt, welcher von der Staatsregierung als sehr dringlich bezeichnet worden ist.

Lücken. Mölling. Niebour II. Schmedes.
Wibel.

Präsident: Ich stelle diesen Bericht zur Diskussion. Das Wort hat zunächst der Abg. Dannenberg. (Ministerialrath Kunde erhebt sich zum Sprechen.)

Der Herr Reg.-Kom. hat das Wort.

Reg.-Kom. **Munde:** Ich möchte mir zunächst einige thatächliche Bemerkungen in Beziehung auf den vom Ausschuss mitgetheilten Auktensauszug erlauben. Wenn es Anfangs darin heißt, daß das Konsistorium den nachgesuchten Urlaub zur Bewilligung empfohlen habe, so ist dabei wohl nicht außer Acht zu lassen, daß das Konsistorium vorher gesagt hatte, gewiß sei es, daß durch den Austritt des Kantor Böckel aus seinem Amte für Monate, auch wenn eine Vertretung angeordnet werden könne, der Unterricht in der Provinzialschule zu Ferver einen erheblichen Nachtheil leiden werde; es wäre daher zu wünschen, daß er die Wahl zum Landtag ablehne; nur wenn dies gar nicht zu erlangen wäre, dann träre das ein, was nachher der Ausschuss extrahirt hat, daß eine ungenügende Vertretung nicht zu billigen wäre und deswegen die Aushilfe durch Kombinationen am besten wäre. Sodann heißt es im Ausschussbericht ferner auf der dritten Seite, daß der Rektor Müller den Antrage des Konsistorium auf Zurückberufung des Abg. Böckel beigestimmt habe. Das Konsistorium hatte aber überhaupt keinen Antrag auf Zurückberufung des Abg. Böckel damals gestellt, sondern im Gegentheil, der Rektor Müller trug zunächst auf Zurückberufung des Abg. Böckel an und das Konsistorium schloß sich diesem Antrage an. Ich glaube, es wird nicht unzumuthmäßig sein, wenn ich den Bericht des Rektor Müller wörtlich vorlese. Es heißt da:

„Wenn ich in einem meiner früheren Berichte den Kandidat Ibbeken aus Blexen, einen älteren, im Unterrichte schon geübten Mann, nannte und denselben zur Uebernahme der Stellvertretung für den Kantor Dr. Böckel qualifizirt und geneigt erklärte, so beruhte diese Angabe und dieses Urtheil auf einer bestimmten brieflichen Erklärung des Dr. Böckel vom 19. Dezember v. J., welche dahin lautete: „Es ist aber ein Kandidat Ibbeken in Blexen, der verhältnißmäßig schon alt ist und viel unterrichtet hat, bereit einzutreten, ein, wie ich höre, fleißiger und ordentlicher Mann.“

Da der Dr. Böckel mir schriftlich das Versprechen gegeben, Alles thun zu wollen, was in seinen Kräften stehe, um dem Großherzoglichen Konsistorium einen tüchtigen Stellvertreter vorzuschlagen zu können, da ich voraussetzen mußte, daß der Dr. Böckel in Oldenburg selbst nähere Nachrichten eingezogen haben würde, ehe er ein solches Urtheil über seinen Stellvertreter abgab, so mußte ich demselben Glauben schenken, zumal da ich hier bei verschiedenen Nachfragen über den Kandidat Ibbeken keine gegentheilige Aeußerungen vernahm.

Da nun aber aus den über den Letzteren vorliegenden Schul- und akademischen Zeugnissen keine Befähigung zum

Lehrante hervorgeht, vielmehr dessen ganze Vorbildung eine einseitig theologische, auch derselbe im Unterricht noch wenig geübt zu sein scheint, so erklärt sich der gehorsamst Unterzeichnete mit der von dem Großherzoglichen Konsistorium ausgesprochenen Ansicht, daß diesem nicht genügend qualifizirten Hülflehrer die Auskürfe durch die vorhandenen Lehrkräfte an der Provinzialschule vorzuziehen sein würde, zwar völlig einverstanden, glaubt indessen von Neuem darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei der bis jetzt durch die Lehrer beschaften Stellvertretung ein Ausfall von 10, resp. 12 Unterrichtsstunden, und eine nachtheilige Kombination der beiden unteren Klassen nicht vermieden werden konnte, und daß die Klasse Tertia durch die bisherige öftere Abwesenheit ihres Klassenlehrers auf Synoden und Landtagen in Fleiß und Fortschritten zusehends gelitten hat und noch leidet.

Demnach erachte ich mich, da auch jetzt noch keine Aussicht auf eine genügende Stellvertretung sich eröffnet, zu der dringenden Bitte verpflichtet:

„die Großherzogliche Konsistorialdeputation wolle nunmehr die entschiedene Forderung aussprechen, daß der Kantor Dr. Böckel wieder zu seinem Schulamte zurückkehre.“

Was nun die Gründe betrifft, die den Ausschuss veranlaßt haben, seinen Antrag zu stellen, so ist zunächst gesagt worden, daß, wenn früher der Urlaub nicht hätte ver sagt werden können, dies jetzt viel weniger der Fall sein möchte, da jetzt der Rektor Müller eingetreten wäre. Ja, meine Herren, wenn ein Zustand einmal unleidlich geworden ist und sich fühlbar gemacht hat, so wird er dadurch, daß er längere Zeit andauert, noch nicht erträglicher und besser, vielmehr wird es immer dringender, daß er abgeändert werde, selbst wenn er früher noch schlimmer gewesen sein sollte. Schon ehe der Rektor Müller nach Zeven kam, war es anerkannt, daß die Schule nicht mit den gehörigen Lehrkräften besetzt sei, und daß alles Mögliche gethan werden müßte, um den Zustand der Schule zu verbessern, daß auch nicht die Berufung des Rektors allein genüge, sondern noch mehr erforderlich wäre, und deswegen ist auch der damals provisorisch angestellte Lehrer Bargmann beibehalten worden, und noch immer wird behauptet, es wäre für die Lehrkräfte der Schule noch nicht genügend gesorgt. Die Staatsregierung hat den festen Entschluß, die Zeversche Schule, woran ein so großes Interesse genommen wird, nicht verkümmern zu lassen, und wünscht daher sehr, daß ihr in diesem Bestreben nicht immer Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, was aber der Fall sein würde, wenn ein Lehrer fortwährend von seinem Lehramte abgerufen und in seinem Wirkungskreise unterbrochen würde. Die Staatsregierung glaubt daher, daß hier gewiß erhebliche Rücksichten des Dienstes vorliegen und erhebliche Rücksichten des Dienstes sind es ja allein, die entscheiden sollen, und nicht andere Rücksichten, ob es z. B. wünschenswerth sei, daß der Abg. Böckel auf dem Landtage bleibe oder nicht. Das Staatsgrundgesetz spricht nur von erheblichen Rücksichten des Dienstes. Dann ist gesagt worden, die Wahlmänner des

Kreises Zeven würden die Sache selbst am besten haben beurtheilen können, und würden nicht gewünscht haben, daß der Abg. Böckel in den Landtag käme, da sie doch ein so großes Interesse für die Zeversche Schule hätten, wenn sie dies nicht vorziehen zu müssen geglaubt hätten. Aber, meine Herren, die Wahlmänner werden es schwerlich genügend zu beurtheilen vermögen, inwiefern dienliche Rücksichten dem Urlaube des Abg. Böckel entgegenstehen. Wenn es aber auch wirklich der Fall gewesen sein sollte, daß sie das Interesse der Schule vor Augen gehabt, so können sie immerhin geglaubt haben, daß die Vertretung möglich zu machen sei, die sich eben nicht als möglich herausgestellt hat. Endlich ist darauf hingewiesen worden, daß keine Schritte geschehen seien, einen Ausländer an die Schule zu berufen zur Vertretung des Dr. Böckel.

In dieser Beziehung muß man allerdings sagen: ersetzt werden kann jeder Mensch, eine absolute Unmöglichkeit liegt niemals vor, Jemanden zu ersetzen, selbst wenn Jemand stirbt, heißt es nicht: er ist nicht zu ersetzen, sondern höchstens: er ist schwer zu ersetzen. Man kann also nicht sagen, ein Mensch sei unersetzbar. — Aber zunächst ist bei einer Vertretung doch gewiß im Sinne des Staatsgrundgesetzes die Staatsregierung auf die Kräfte des eigenen Landes angewiesen und nicht auf ganz Deutschland. Ich will nicht reden von dem Kostenaufwande, den das machen würde und der nicht unerheblich sein würde, der doch immer im Verhältniß stehen muß mit dem Zwecke, den man erreichen will. Aber selbst, wenn man den Kostenaufwand nicht scheuen wollte, würde es immerhin nachtheilig auf die Schule wirken, wenn auf kurze Zeit bald dieser bald jener Lehrer unterrichtete, von dem man vielleicht nicht einmal gewiß wäre, daß er genügenden Ersatz abgäbe. Wenn auch nur der Unterricht fortwährend unterbrochen werden müßte, würde das jedenfalls doch immer der Schule schaden. Abgesehen davon ist es aber auch schwierig, einen Ausländer immer so schnell und auf kurze Zeit zu erlangen — so schnell nicht, denn man weiß ja nicht lange vorher, wenn der zu Vertretende in den Landtag eintritt — und für so kurze Zeit nicht, denn man weiß nicht, wie lange der Landtag dauert. Diese Gründe scheinen der Staatsregierung so erheblich zu sein, daß sie dringend wünschen muß, daß der Landtag sich mit ihr einverstanden erkläre.

Abg. **Dannenberg**: M. H.! Ich habe aus dem Bericht und auch aus den Akten, die ich diesen Morgen noch eingesehen habe, nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß keine erheblichen Rücksichten des Dienstes vorliegen, dem Abg. Böckel den Urlaub zu verweigern. Vielmehr scheinen mir allerdings aus den Akten wohl erhebliche Rücksichten des Dienstes hervorzugehen gegen eine Urlaubsertheilung überhaupt. Indes mag ich nicht darüber absprechen, denn der Abg. Böckel, der sich in seinem Gewissen am Meisten gedrängt fühlen mußte, die Frage gehörig zu untersuchen und zu prüfen, hat anders geurtheilt, denn sonst brächte er die Sache nicht zur Entscheidung des Landtags; er hat eben anders geurtheilt in Beziehung auf seine höchsten Berufspflichten, die Pflichten eines

Berufs, der jedenfalls ein sehr hoher, heiliger ist, der sich bezieht auf eine Einrichtung, deren Interessen, wie hier früher bei einer andern Gelegenheit ein Redner geäußert hat, höher zu stellen sind, als die Interessen des Staats. — Wie gesagt, da der Abg. Böckel selbst so urtheilt, in einer Frage, die er selbst am Besten kennen muß, so kann ich, da ich mit den Verhältnissen der jeverschen Schule auch nicht so vertraut bin, wie er, auch nicht darüber absprechen, und ihm gegenüber mit Bestimmtheit behaupten wollen, es ständen in der That erhebliche Rücksichten seiner Urlaubsertheilung entgegen. Ich kann aber dem Antrage der Mehrheit nicht beistimmen in der allgemeinen Fassung, wie derselbe lautet. Ich glaube und halte dafür, daß die Entscheidung des allgemeinen Landtags in dieser Frage sich nur auf diesen Landtag, auf den Generallandtag bezieht. Der Generallandtag hat aber meiner Erwartung nach und auch meiner Hoffnung nach nicht mehr eine sehr lange Dauer bis zu seinem Schluß. Die Arbeiten, die noch zurück sind, und von deren Erledigung hauptsächlich der Schluß des Landtags abhängt, erfordern die besondere Thätigkeit des Abg. Böckel, weil er in den betreffenden Ausschüssen ist, nämlich abgesehen von dem Organisationsgesetz. Da nun aber auch die Einrichtungen in Sever bei der Abwesenheit Böckels schon haben provisorisch anderweitig getroffen werden müssen, und wohl nicht zu denken ist, daß mitten im Laufe des Semesters diese Einrichtungen gut wieder abgeändert werden können, da auch, wie es gewöhnlich zu sein pflegt, in Sever auch, wie ich mich erinnere, daß es wenigstens früher war — mit Ostern ein neuer Schulplan gemacht wird, bis nach Ostern aber meiner Meinung nach der Generallandtag keinesfalls wird bestehen können, so glaube ich, daß wir bis dahin wohl den Urlaub bewilligen möchten, daß wir erklären möchten, es liegen nicht so erhebliche Rücksichten des Dienstes vor, daß dem Abg. Böckel bis zu dem voraussichtlich nicht mehr fernem Schlusse des Generallandtags der Urlaub zu versagen sei. Ich habe dieses Amendement hier aufgesetzt und werde es einbringen. Darf ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Unterstützungsfrage zu stellen?

Präsident: Der Antrag lautet:

„Der Landtag erklärt, es liegen nicht so erhebliche Rücksichten des Dienstes vor, daß dem Abg. Böckel bis zu dem voraussichtlich nicht mehr fernem Schlusse des Landtags der Urlaub zu versagen sei.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Der Antrag des Ausschusses, m. H., betrifft einen ganz neuen Gegenstand, — so viel ich weiß, ist ein solcher Gegenstand auf dem Landtage noch nicht zur Berathung gekommen, — einen Urlaub, ertheilt mit dem Vorbehalte der Zurücknahme. Dieser Gegenstand fordert daher eine doppelt umsichtige Prüfung sowohl in rechtlicher Hinsicht, als in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit. Was die rechtliche Hinsicht betrifft, so sagt das Staatsgrundgesetz im Artikel 137 Absatz 2: „Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn

der Landtag mit der Staatsregierung darüber einverstanden ist, daß dem Eintritt des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen.“ Diese Vorschrift sagt also klar und deutlich, daß die erheblichen Dienstesrücksichten nur in Betracht kommen in Bezug auf den Eintritt des Gewählten in den Landtag. Es folgt also daraus, daß, wenn der Gewählte in den Landtag eingetreten ist, diese Rücksichten nicht mehr in Betracht kommen. Der Abg. Böckel ist bereits in den Landtag eingetreten, nicht etwa eigenmächtig, sondern mit Urlaub; die Staatsregierung hat dadurch erklärt, daß zur Zeit des Eintritts keine erheblichen Dienstesrücksichten vorhanden waren, daß keine erheblichen Rücksichten des Dienstes dem Eintritte des Gewählten, wie es wörtlich heißt, entgegenstanden. Hiermit stimmt auch die Natur des Verhältnisses des Abg. überein. Der Abg. muß frei und unabhängig im Landtage wirken; seine Freiheit und Unabhängigkeit wird aber geschmälert durch den Vorbehalt der Zurücknahme des Urlaubs. Der Beamte ist ohnehin von der Regierung abhängig. Die Abhängigkeit wird noch vergrößert durch das neue Band, durch das die Regierung den Abgeordneten fesselt; ein neuer moralischer Einfluß wird auf ihn gewonnen. So scheint mir auch das Verhältniß des Abg. zum Landtage durchaus unverträglich mit einem Vorbehalte des Widerrufs, denn sobald der Abg. in den Landtag eingetreten ist, hat der Landtag damit ein Recht auf den Abgeordneten gewonnen. Es ist nirgends gesagt, daß ein fremder Einfluß sein sollte, vielmehr steht Art. 138, daß der Abg. nur allein berechtigt ist, sein Mandat niederzulegen. Nehmen Sie einmal an, ein Abg. stände auf Urlaub unter dem Vorbehalte der Zurücknahme, er wäre Mitglied eines umfassenden Ausschusses, er wäre zum Berichterstatter gewählt, hätte sich in die Sache hinein gearbeitet und würde plötzlich herausgerufen. Wir haben 21 Abg. mit Urlaub in dem Landtage; denken Sie, daß diese Abg. sämmtlich mit Vorbehalt des Widerrufs ihren Urlaub bekämen, denken Sie, daß 10 oder 12 plötzlich abberufen würden, daß Alle diese mit großen Arbeiten beschäftigt wären, — m. H., ich brauche Ihnen nicht die Nachteile auseinander zu setzen, die für den Landtag und das Land entstehen würden dadurch, daß von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht würde, ich frage Sie, ob der Landtag wirklich eine plötzliche Zurückberufung zugehen könnte. Nach meiner Ansicht hat er schon in rechtlicher Hinsicht die unzweifelhafte Berechtigung, sein Einverständnis zu verweigern, auch wenn wirklich erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Was nun die Beziehung der Zweckmäßigkeit betrifft, so ist der Landtag seit dem 18. Dezember vorigen Jahres versammelt, also über 10 Wochen, sein Ende ist bestimmt auf den 11. März, vielleicht daß noch einige Tage, vielleicht daß noch eine Woche zugegeben wird; und nun muß ich Sie wieder fragen, m. H., wenn von dem Vorbehalte 9 Wochen lang kein Gebrauch gemacht worden ist, ist es wohl denkbar oder überhaupt möglich, daß Gefahr für die Schule noch vorhanden sein kann für die kurze Zeit; ist es möglich, daß die Rücksichten des Dienstes so erheblich sind, daß sie

die plötzliche Zurückberufung des Abgeordneten verlangen können? Werfen Sie nun mit mir einen Blick auf die jeber'sche Schule. Bis vor wenigen Jahren waren 5 Lehrer an dieser Schule angestellt, der Vorstand zugleich Lehrer der 1. Klasse, die Lehrer der 2., 3., 4. Klasse und ein Lehrer der Mathematik; damals, erst vor wenig Jahren, gab man eine Aushilfe, man zog einen provisorischen Hülflehrer heran, der noch jetzt fungirt. Es sind also in diesem Augenblick 6 Lehrer angestellt, und von diesen 6 Lehrern bleiben nach dem Weggange des Abg. Böckel noch 5 übrig, also dieselbe Zahl, mit welcher die Schule bis zu der provisorischen Aushilfe beständig besetzt gewesen ist. Es ist aber noch ein wesentlicher Unterschied. Damals war der Vorstand ein zwar ausgezeichnetes, doch kränklicher Mann, der schon damals dem Tod sichtbar entgegenwachte. An seine Stelle ist der neue Rektor getreten, ein rüstiger, tüchtiger Mann im kräftigsten Mannealter.

Der Abg. Böckel war Mitglied der konstituierenden Synode, soviel ich weiß mit unbedingtem Urlaube. Die Synode dauerte reichlich zwei Monate. Damals waren ebenfalls sechs Lehrer angestellt, also mit seinem Weggange nur fünf in Wirksamkeit. Kaum hatte er sich von der Schule entfernt, so erkrankte der Rektor, und blieb die ganze Zeit krank. Während dieser Zeit wurde die Schule von vier Lehrern verwaltet. Soviel ich weiß, ist von der Dienstbehörde weder für eine Stellvertretung gesorgt, noch je davon die Rede gewesen. Ferner: der Abg. Böckel ist in die letzte Synode gewählt worden. Am 18. Dezember, als er bereits 15 Tage darin gefesselt, und so lange von der Schule entfernt war, sprach sich das Konsistorium dahin aus, daß der Urlaub ihm unbedingt zu ertheilen sei. Der Herr Reg.-Kommissar hat freilich gesagt, das Konsistorium habe angegeben, erhebliche Rücksichten seien vorhanden gewesen; aber der Ausspruch ist doch da, und es ist in dem Berichte hervorgehoben, daß die Lehrkräfte vermehrt worden sind. Auf diese Weise trat der Abg. Böckel auch in den Landtag und ist bis zu seiner Abberufung im Landtage gewesen. Wenn wir den Bericht des Konsistoriums sehen, so spricht er unzweifelhaft aus, daß nicht erhebliche Rücksichten des Dienstes vorhanden sind, um dem Abg. Böckel den Urlaub zu versagen. Nämlich er sagt: „die Vertretung desselben in seinem Lehramte sei jetzt nicht in dem Grade nothwendig, wie früher, weil die Zahl der Lehrer an der Jeber'schen Schule bereits um einen vermehrt sei, so daß durch diese die Lücke einigermaßen ausgefüllt werden könne.“ In einem ferneren Berichte sagt das Konsistorium: „so möchte die Aushilfe durch die an der Jeber'schen Schule vorhandenen Lehrkräfte der Buziehung eines nicht genügend qualifizirten Hülflehrers vorzuziehen sein.“ Nun hat freilich der Rektor, wie der Herr Reg.-Kommissar hervorgehoben hat, sich dahin ausgesprochen, daß die Zurückberufung des Abg. Böckel erforderlich sei, aber der Rektor Müller hat nicht nachgewiesen, daß erhebliche Rücksichten des Dienstes dies erfordern.

Er sagt zunächst, daß die Aushilfe den Lehrern lästig falle; — ja, m. H., jede außerordentliche Arbeit fällt lästig, ich glaube das gern; aber die Lehrer, die mit dem Abg. Böckel

dienen, haben die Verpflichtung und es ist Sorge des Rektors, sie dazu anzuhalten. Dieser Grund scheint mir unerheblich. Dann wird hingewiesen darauf, daß in der Woche 10 — 12 Lchrstunden dadurch ausfielen — ich will die höchste Zahl, 12, annehmen, vertheilt auf 4 Klassen, jede Klasse 3 Stunden wöchentlich, wäre für den Tag eine halbe Stunde in jeder Klasse. Daß ein Nachtheil daraus entstehe, gebe ich zu, aber daß dieser nicht so erheblich sein kann, geht aus diesem Zahlenverhältnisse hervor. Endlich bezieht sich der Rektor Müller darauf, daß die 4. Klasse in zwei Abtheilungen getrennt sei, die durch den Weggang des Abg. Böckel hätten zusammengelegt werden müssen. Auch diese Theilung ist ein Vortheil, der verloren geht, aber auf der andern Seite leidet die Schule auch nicht wesentlich dadurch, weil die Schüler in einer Abtheilung eben so unterrichtet werden, wie in zwei, wenn auch der Unterricht durch die Scheidung gründlicher und besser wird, — und so scheint mir auch dieser Grund nicht in Betracht zu kommen. Endlich aber muß ich darauf hinweisen, daß der Landtag bereits zwei Mal sein Einverständnis, dem Abg. Böckel den Urlaub zu versagen, verweigert hat, und wer die Akten gelesen hat, der wird es wissen, daß in beiden Malen das Verhältniß der Schule weit ungünstiger war, denn damals war der neue Rektor mit seinen bedeutenden Lehrkräften, der mehr wie ein Lehrer, wenigstens viel mehr als ein Hülflehrer leistet, der Schule noch nicht gewonnen.

Damals lebte der alte Rektor noch, oder wenn er auch im letzten Falle gestorben war, so stand doch die Schule in einem weit ungünstigern Verhältniß als gegenwärtig, — und nach diesem allen, m. H., muß ich die Frage aufwerfen: woher nun auf einmal plötzlich diese große Sorge der Dienstbehörde, woher auf einmal dieser Feuereifer gegen den Abg., der ihn gleichsam mit Gewalt ergreift und ihn aus seinem Amte in die Schule zurückschleudert? Ich kann nicht umhin, hier einen Blick auf das Verfahren zu werfen, des gegen den Abg. beobachtet worden ist. Was war natürlicher, als daß, wenn die Staatsregierung von dem behaupteten Rechte des Widerrufs Gebrauch machen wollte, als daß sie ihn fragen ließ, ob er sein Mandat freiwillig niederlegen, oder auf die Entscheidung des Landtags provoziren wolle, und wenn er das letztere vorzog, daß die Staatsregierung den Landtag ersuchte, die Sache sofort zur Entscheidung zu bringen. Dies hätte in 3, 4 Tagen geschehen können; es wäre in 3, 4 Tagen geschehen. Statt dessen verfährt man direkt gegen den Abg. Am 20. Februar bekommt er den Befehl, unverzüglich zu seinem Schulamt zurückzukehren, er erkennt das Recht der Dienstbehörde nicht an, allein er will Konflikte mit ihr vermeiden; er rüstet sich zur Abreise, er will zuvor seine Angelegenheiten in Ordnung bringen, er beschließt am nächsten Tage abzureisen, aber man überwacht ihn; am 21. Februar, den Tag darauf, wird er bei disziplinarischer Ahndung vor das Konsistorium geladen. M. H., das ist ein Präjudiz, das man nur einem Angeklagten und dem, der der Widersechlichkeit bereits überwiesen ist, anzudrohen pflegt, aber niemandem, der sich willig gefügt hat, den Anordnungen der

Behörde nachzukommen. Sehen Sie da die ganze bureaukratische Anmaßung der alten Polizeibehörde. Auch die Staatsregierung, die unzweifelhaft die Pflicht hatte, mit dem Landtage zu kommunizieren, die doch wenigstens ein höchst zweifelhaftes Recht hatte, ihn zurückzuberufen, kümmert sich nicht um den Landtag, sie wendet sich gleich gegen den Abg. selbst und geht über den Landtag mit einer Rücksichtslosigkeit hinweg, wie sie sich wohl kaum eine Staatsregierung gegen eine Kammer erlaubt hat. Sehen Sie da das glückliche Einvernehmen, wovon die Staatsregierung so häufig gesprochen hat. Dieses Verfahren ist, wie in der Regel, ein schroffes Entgegengetreten. Doch ich muß einlenken, ich muß einen Blick werfen auf die Provinzialschule in Zeven, auf dieses, von seiner frühern Stiefmutter, der Staatsregierung in Oldenburg, so sehr vernachlässigte Stiefkind. Ich freue mich von ganzem Herzen, und die Stadt und der ganze Kreis Zeven wird sich mit mir freuen über die Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß die Staatsregierung fortan ihre Sorge der Schule zuwenden werde. Ich muß auch bekennen, daß die Staatsregierung schon angefangen hat, der Schule eine Mutter zu werden, und ich will hoffen, sie werde der Schule eine recht liebevolle Mutter werden. Früher ist sie es nicht gewesen. Ich muß mich dagegen verwahren, als wollte ich die früheren Schulzustände in Schutz nehmen, als hätte ich sagen wollen, die Kräfte der Lehrer wären genügend, oder früher genügend gewesen; ich will zugestehen, es ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß der Lehrer, wenn er zum Abg. gewählt wird, einen Stellvertreter erhalte. Aber, m. H., einestheils hätte das sogleich untersucht und geordnet werden müssen, und in diesem Stadium des Landtags, das, glaube ich, werden Sie Alle anerkennen, kann das nicht mehr in Betracht kommen. Anderntheils mußte auch auf die offiziellen Zeugnisse Rücksicht genommen werden. Sie sind vorgelesen, nach diesen hat die Staatsbehörde selbst erklärt, daß keine Ursache sei, den Urlaub zu verweigern, und so muß ich noch einmal Alles zusammenfassen, ich muß aufmerksam machen auf die große Gefahr des Grundgesetzes eines bedingten Urlaubes, ich muß aufmerksam machen auf die große Gefahr eines Urlaubes auf Widerruf, daß sich der Landtag mit allen Kräften wahren muß, dieses Prinzip zu sanktioniren, ich muß ferner darauf hinweisen, daß das Verhältniß, welches das Staatsgrundgesetz bezeichnet, nämlich das erhebliche Rückstehen des Dienstes nur dem Eintritte entgegenstehen, mit dem Eintritte sich durchaus ändert, daß die Stellung des Abg. zum Landtage hier wesentlich in Betracht kommt. Ich muß Sie endlich noch hinweisen auf den Abg. Böckel selbst. Sie wissen, er ist Mitglied mehrerer Ausschüsse, namentlich des sehr wichtigen Finanzausschusses, er war es schon im vorigen Jahre, er kennt die Verhältnisse, er ist im hohen Grade thätig darin gewesen, im Augenblicke liegen die großen Finanzfragen vor — und man reißt ihn fort. Sie können und dürfen das nicht dulden. Er ist noch Mitglied in andern Ausschüssen. Sehen Sie sich die Konsequenzen an, geben Sie den Prinzipien Raum. Sie müssen alle Konsequenzen tragen;

die besten Kräfte können Ihnen auf diese Weise entzogen werden, und ich möchte Ihnen das Prognostikon stellen, daß in wenigen Jahren, wenn sich der Landtag gegen dieses Prinzip und seine Konsequenzen nicht wehrt, alle Beamten, die zu Abgg. gewählt werden, mit der Bedingung des Widerrufs Urlaub erhalten werden. Wenn Sie dies Alles zusammenstellen, die frühern Beschlüsse des Landtags, die frühern Verhältnisse der Schule zu den gegenwärtigen, den gegenwärtigen Zeitpunkt des Landtages, wo kaum ein Abg. noch abgerufen werden kann, überhaupt die Verhältnisse dieses Widerrufs, — so können Sie unmöglich Bedenken tragen, dem Antrage des Ausschusses, wie er ihn einstimmig gestellt hat, beizutreten.

Abg. **Bargmann**: Ich bin mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden, aber mit den Gründen kann ich mich nicht begnügen, ich habe deren mehr. Wieviel Richter und Verwaltungsbeamte sitzen nicht in diesem Saale, oder haben in früheren Landtagen ihren Sitz hier eingenommen, aber wann ist über ihren Urlaub hier verhandelt? — alle hat man zu ersetzen gewußt, nur die Kantorstelle in Zeven kann nicht zeitweilig besetzt werden. Ich sehe nicht auf den vorliegenden Fall allein, sondern ich sehe auch auf die Konsequenzen: Wenn der Dr. Böckel jetzt nicht von der Schule hinweggenommen werden darf, wie kann dann künftig ein Lehrer des Gymnasiums in den Landtag gewählt werden, wo das Konsistorium die Erlaubniß zu erteilen hat? hat denn der Andrang zu den Studien seit 1848 zugenommen, daß es künftig mehr oder bessere Stellvertreter giebt? — Ich kann mich mit dem Gedanken an die Ausschließung dieser Lehrer nicht befreunden, weil ich sie zu Landtagsabgeordnete vorzugsweise qualifizirt halte — ich sage vorzugsweise, und darüber muß ich ein paar Worte sagen. Zunächst finde ich bei ihnen viel Intelligenz; in allen Zweigen der Wissenschaft nimmt der Staat die Staatsangehörigen, wie sie da sind, aber beim Lehrstande, bei den Gymnasiallehrern ist es nicht so; fehlt es da an tüchtigen Männern im Lande, so beruft man sie aus dem Auslande.

Erlauben Sie mir davon einen Schluß auf die große Intelligenz. Dann haben die Gymnasiallehrer bei vielen Fragen ein geringeres persönliches Interesse als andere Staatsdiener, z. B. bei dem Organisationsgesetze, ob 2 oder 3 Instanzen eingeführt werden, ob 3, 4 oder 7 Landgerichte und wo sie sein sollen. Das alles ist für sie ohne persönlichen Vortheil oder Nachtheil, ihr Blick wird durch das eigene Interesse nicht getrübt. Die Gymnasiallehrer qualifiziren sich ferner meines Erachtens vorzugsweise zu Landtagsabgeordneten, weil sich bei ihnen eine besondere Theilnahme für öffentliche Angelegenheiten findet. Sowohl in Zeven als in Oldenburg giebt ein Gymnasiallehrer ein Blatt heraus, das die öffentlichen Zustände bespricht. Bei welchem anderen Stande finden Sie eine solche Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten? und diese Theilnahme bei den Gymnasiallehrern ist meines Erachtens nicht etwa zufällig bei den jetzigen Lehrern, sondern ich glaube, daß in ihrer beruflichen Stellung der Impuls für

eine solche Theilnahme liegt. Ich kann daher nicht zugeben, daß man hier den Anfang damit mache, den Lehrern den Urlaub zu verweigern, weil ihre Anwesenheit bei der Schule nicht entbehrt werden könne. Die Schule muß sie entbehren. Das Konsistorium sagt, es sind Nachtheile damit verbunden. Ich glaube es; aber, m. H., ist es denn ohne Nachtheil, wenn ein Richter, oder ein Verwaltungsbeamter aus seiner Stellung tritt? Ist die Fortbildung einiger Tertianer wichtiger als alles andere? Für die Volksschulen hat das Konsistorium eine solche Fürsorge nicht gehabt, das weiß ich aus Erfahrung, denn in Eckwarden fehlte vor einigen Jahren an der dortigen Hauptschule längere Zeit, vielleicht $\frac{1}{2}$ Jahr lang, ein Unterlehrer; der erste Lehrer hatte zugleich die 13 bis 14jährigen Kinder und die Abschüler zu unterrichten, und als ich selbst mich darüber bei der Kirchenvisitation beschwerte, wurde diese Beschwerde kalt aufgenommen. Gelegentlich nachher bekamen sie einmal einen Unterlehrer. Freilich giebt es Leute, die denken mögen, ja! die Bauerkinder, darauf kommt es nicht an. Ich muß aber bemerken, daß Eckwarden seine Schulkosten selbst trägt, und daß der Staat zu dem Gymnasium in Zeven und Oldenburg jährlich 5000 Thlr. zahlt. Bei dieser Unterstützung des Staates scheint es fast als halbe Anmaßung Seitens der Schule, daß sie jetzt auch noch verlangt, es dürfe auch nicht auf kurze Zeit ihr ein Lehrer entzogen werden. Dann möchte ich noch hinweisen, m. H., auf die Klagen der Presse in Bezug auf die geringe Intelligenz des Landtags, namentlich auf der Seite, welcher der Dr. Böckel angehört. Glauben Sie aber, daß die Intelligenz des Landtags durch eine Neuwahl vermehrt wird? Ich will nicht weiter reden, mein Hauptgrund besteht darin: die Tertianer mögen warten, bis der Landtag zu Ende ist.

Abg. **Pancraz**: Nach dem Ausschussberichte hat von der bedingten Ertheilung desurlaubes eigentlich nicht weiter die Rede sein sollen, indessen möchte ich mir doch eine kurze Bemerkung dagegen erlauben, was in dieser Hinsicht vom Abgeordneten Mölling gesagt worden ist. Ob der bedingte Urlaub jedenfalls von dem Urlaub-Nachsuchenden anzunehmen gewesen wäre, mag zweifelhaft sein. Vielleicht hätte derselbe verlangen können unbedingten Urlaub oder unbedingte Urlaubsverweigerung. Ich glaube aber, wenn bedingter Urlaub ertheilt und vom Ansuchenden angenommen worden ist, so kann nachher durch den Eintritt desselben in den Landtag die Sache keineswegs so gestellt sein, daß die Bedingung als nicht hinzugefügt anzusehen ist, oder daß der Beurlaubte ein weiteres Recht erworben habe, als mit der angenommenen Bedingung vereinbarlich ist.

Hinsichtlich dessen, was der Abgeordnete Bargmann eben gesagt hat, hinsichtlich der Vergleichen der Beurlaubung der übrigen Staatsdiener und der Gymnasiallehrer, will ich nur bemerken, daß hier bei der sonstigen Aehnlichkeit doch einige Verschiedenheit vorliegt. Zuerst ist hier in unserem Lande bei einem Staatsdiener im Rechts- oder Verwaltungsfache genug Aussicht, Ersatz zu finden, weil in dieser Hinsicht viel mehr verschiedene Kräfte vorhanden sind, als bei

Gymnasiallehrern. Dann ist auch im Staatsdienst in der Regel nicht allein Vertretung genug, sondern es kann auch, theilweise wenigstens, Nachholung stattfinden, was beim Unterricht in einem Gymnasium meiner Meinung nach nicht möglich ist. Ueber die Vergleichung der Wichtigkeit der Geschäfte, und ob es nicht darauf ankomme, daß die Tertianer weniger Unterricht bekämen, will ich nicht sprechen. Die Hauptsache angehend, habe ich nur zu bemerken, daß ich mich mit der Motivirung des Ausschusses nicht einverstanden erklären kann. Es ist hier hauptsächlich gesagt, oder zuletzt kurz zusammengefaßt, daß nicht nachgewiesen sei, daß von der Dienstbehörde die erforderlichen Maßregeln ergriffen sind, das behauptete Hinderniß zu beseitigen, daß die Dienstbehörde dieses vollständig darlegen müsse, das scheint mir sehr zweifelhaft, wenigstens, wenn man verlangen will, daß selbst dieser Ersatz des Lehrers auch aus dem Auslande zulässig ist, was im Allgemeinen nicht bezweifelt werden mag. Man könnte hier schwerlich eine Grenze finden, wie weit die Schulbehörde ihre Erkundigungen und Bemühungen erstrecken müsse, um einen Ersatz möglich zu machen und darzulegen, daß der Ersatz nicht möglich gewesen sei. Ich glaube, in dieser Hinsicht den Behörden, nicht bloß dem Rektorat, sondern auch der Konsist.-Dep. vertrauen zu müssen, daß sie das Ihrige gethan haben, da nach den Akten und Berichten, die vorliegen, bei ihnen allerdings von der Ersetzung des Abg. Böckel die Rede gewesen ist. Diesen Behörden muß ich überhaupt hauptsächlich in dieser Sache vertrauen, so lange nicht das Gegentheil klar vorgelegt werden kann; deswegen kann ich auch aus diesen Aktenstücken, soweit sie hier mitgetheilt sind, nicht diese Schlussfolgerungen und Motivirungen ziehen, wie sie vom Ausschusse gezogen sind, namentlich nicht auch nach dem von Seiten des Reg.-Tisches mitgetheilten Bericht des Rektor Müller, und ich glaube auch, daß die Schlüsse, die in dieser Hinsicht gemacht sind, aus den früher vorgekommenen Beurlaubungen des Abgeordneten Böckel hier nicht angemessen sind.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Auf die Frage, ob ein bedingter Urlaub hätte ertheilt werden sollen oder nicht, will ich nicht eingehen, sie steht heute, wie ich glaube, nicht auf unserer Tagesordnung, wie dann auch noch Manches einer andern Tagesordnung vorbehalten sein wird, was die Frage betrifft nach Beobachtung der constitutionellen Befugnisse und Formen. Ich habe zunächst den Beruf, als Berichterstatter des Ausschusses über das einige Worte zu sprechen, was aus der Mittheilung, die der Herr Regierungskommissar die Güte hatte, im Eingange unserer Berathung uns zu machen, so aufgefaßt werden könnte, als läge darin eine Vervollständigung und Ergänzung des Aktenauszuges, den der Ausschussbericht Ihnen mitgetheilt hat. Der Herr Regierungskommissar hat Ihnen den Bericht des Rectors der Zeverschen Schule vorgelesen, den wir Ihnen im Auszuge gegeben haben. Sie werden darin nichts Neues gefunden haben, namentlich, glaube ich, geht der Abg. Pancraz von einer unrichtigen Auffassung aus, wenn er glaubt, daß diese Vor-

lesung ihn eines Andern habe überzeugen können, als das, was man aus unserm Auszuge habe entnehmen können. Höchstens war die Vorlesung nicht ganz vollständig, insofern sie sich nur auf den einen Bericht erstreckte, und nicht auch auf den andern, aus dem man erseht, daß es nicht bloß diese Gründe gewesen sind, die zu dem Antrage auf Rückberufung Böckels bestimmt haben, sondern, daß wie in dem ersten Berichte schon erklärt wird, die bisherige Stellvertretung durch die vorhandenen Lehrer von diesen ungern ertragen werde, wie es in unserem Berichte heißt, ihnen lästig falle, und dieses habe sich „unzweifelhaft herausgestellt.“ Mir stehen die Akten augenblicklich nicht zu Gebote. Sie sind der Staatsregierung zurückgestellt worden, sind übrigens auch dem Landtage officiell nicht mitgeteilt worden, sondern nur privatim dem Ausschusse. Ich aber glaube nicht, daß jene etwa so lautende Behauptung des Rectors in ihrem ganzen Umfange wahr ist. Ich glaube nicht, daß von allen Lehrern der Feverschen Schule die größere Mühe, die ihnen durch Böckels Abwesenheit aufgelegt wird, ungern ertragen werde, und daß dies unzweifelhaft hervorgetreten sei. Wäre es bei Einigen, so haben wir im Staatsleben überall gar Manche, die nicht mit gehöriger Freudigkeit die Pflichten erfüllen, die ihnen auferlegt werden. Das wird kein Grund sein, eine neue Aenderung vorzunehmen. Der Herr Regierungskommissar hat ferner den ersten Bericht des Consistoriums mündlich mitgeteilt, und es schien, als wenn daraus hätte entnommen werden können, daß die Aeußerung des Ausschussesberichts, das Consistorium habe unbedingten Urlaub empfohlen, in Zweifel gezogen werde. Das ist aber nur ein Schein, und diesen Schein wegzuziehen, werden wenige Worte genügen, wenn ich aufmerksam mache, daß die Mittheilung des Herrn Regierungskommissars insofern gewiß richtig war, daß in diesem Consistorialberichte gesagt ist, es würde nicht thunlich sein, den Dr. Böckel zurückzurufen, obgleich es jeder Schule wünschenswerth sei, ihre Lehrer zu behalten, und so wurde die unbedingte Beurlaubung empfohlen. Es wurde diese Frage, wie mir der Herr Regierungskommissar gewiß zugeben wird, nicht abhängig gemacht von der andern Frage, was soll zum Ersatz geschehen? Wo soll der Stellvertreter gefunden werden? Das Consistorium sagt in seinem abgestatteten Berichte vielmehr ausdrücklich, es ersuche das Ministerium, ihm diese Verfügung allein zu überlassen; das Consistorium übernahm auf seine Verantwortung für die Stellvertretung zu sorgen, es hielt sie für möglich, es hielt sie für leicht, „augenblicklich wurde sie nicht gewünscht, nur eine längere Abwesenheit könnte sie wünschenswerth machen.“ — Nun, meine Herren, da frage ich Sie, wenn das Consistorium sagt, seine Zurückberufung wird nicht möglich sein, was heißt das? — Gilt etwa kein Recht mehr in diesem Lande? Werden die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht mehr beobachtet? Nein, meine Herren, das wird Keiner so verwegen sein zu behaupten. Also Böckels Zurückberufung war nicht möglich, weil die erheblichen Rücksichten des Dienstes nicht

vorlagen! Das kann der einzige Grund sein. Wenn eine Behörde, wie das Consistorium, die aus lauter intelligenten Männern besteht, sagt, die Zurückberufung ist nicht möglich, so heißt das: wir können Dienstücksichten nicht als so erheblich darlegen, daß entschieden werden muß, daß er zurücktritt. Das ist der Satz unseres Berichts: Das Consistorium empfahl die unbedingte Urlaubsertheilung; er sieht in seiner ganzen Richtigkeit da. Es ist ferner darauf hingewiesen von dem Regierungstische, die Zuziehung von Ausländern sei zu kostspielig. Ich weiß nicht, ob das in hohem Grade der Fall ist, ich weiß aber, daß sonst ein ausländischer junger Philolog sehr schnell zur Hand gewesen ist, man hat einen Brief geschrieben an den Professor Trendelenburg in Berlin, mit dem man derartige Verbindungen unterhält, oder nach Halle und der junge Philolog ist sehr schnell zur Stelle gekommen. Die Reisekosten auf der Eisenbahn von Berlin oder Halle hierher sind nicht sehr erheblich. Ein anderer Grund wurde genannt, über den wir hätten erschrecken können, es wären große Nachteile dabei, wenn ein neuer Lehrer einträte; das ist gewiß immer der Fall. Es ist gesagt worden, diese Frage müsse nicht betrachtet werden aus dem Gesichtspunkte der Wichtigkeit der Anwesenheit des Abg. im Landtag, sondern aus dem Gesichtspunkte der Wichtigkeit seiner Anwesenheit in der Schule. Das kann nicht richtig sein. Es fragt sich, ob erhebliche Rücksichten des Dienstes der Urlaubsertheilung entgegenstehen. Der Begriff „erheblich“ ist kein Begriff, der sich mit Händen fassen und an die Wand schreiben läßt. Erheblich ist, was abgezogen wird gegen etwas Anderes, wogegen man es auf die Waagschale legt, so daß die andere Waagschale sich erhebt. Also, m. H., wir werden uns nicht entziehen dürfen, die Wichtigkeit und Würde des Landtagsabgeordneten in die eine Waagschale zu werfen und die Schule in die andere. Sollten wir aber diesen vom Regierungstisch angegebenen Grund als erheblich annehmen müssen: die Schule leidet durch jede Abwesenheit eines Lehrers? Nein, m. H., denn dieser Grund ist verfassungswidrig, er streitet unmitelbar gegen das Staatsgrundgesetz. Den Grundsatz hat das Staatsgrundgesetz nicht anerkennen wollen, es habe nicht sagen wollen, ein Lehrer darf nicht in den Landtag gewählt werden, und darauf lief dies hinaus. Was übrigens den Eifer der Staatsregierung betrifft, der Feverschen Schule, der sie bisher eine Stiefmutter gewesen sein soll, jetzt ihre Fürsorge zuzuwenden, so werden wir diesen Eifer mit warmem Danke anerkennen. Aber ich meinestheils muß sagen, und ich glaube, m. H., Sie werden es mit mir sagen: diesmal geht der Eifer ein wenig zu weit. Ob sie nun den Beschluß fassen, wie ihn der Abg. Dannenberg beantragt hat, um diesen Eifer zu zügeln, der diesmal über die Grenze hinausgeht, oder ob sie den Antrag des Ausschusses annehmen, ist nicht viel Unterschied. Der eine Unterschied ist da: Nehmen sie den Dannenberg'schen Antrag an, so werden Sie, wenn der Provinziallandtag zusammentritt, diesen widerwärtigen Gegenstand noch einmal wieder zu berathen haben, und das möchte ich nicht gerne! Die Ent-



scheidung wird dann freilich wieder ebenso ausfallen, wie heute, und es hätte nur den Nachtheil, daß wir auf dieses unangenehme Kapitel zurückkommen müssen.

Regier.-Kom. **Munde:** Wenn von dem Abg. Mölling gesagt worden ist, daß aus dem Staatsgrundgesetz an sich wohl schon folge, daß dem Abg. Böckel der Urlaub jetzt nicht mehr versagt werden könne, so glaube ich das doch nicht. Denn in dem Staatsgrundgesetz steht nur: „Der Urlaub müsse erteilt und soll nur versagt werden aus erheblichen Rücksichten des Dienstes.“ Der Gang der Verhandlungen ergibt übrigens auch, daß es nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel gekommen ist, daß der Urlaub des Abg. Böckel jetzt zurückgenommen wurde, sondern daß es so kommen mußte, wenn keine Vertretung gefunden wurde. Der Urlaub wurde bewilligt unter Vorbehalt der Zurücknahme, weil in dem Augenblicke, wo der Urlaub nachgesucht wurde, die Eröffnung des Landtags nahe war, und man die Ertheilung des Urlaubs nicht ohne Noth zurückhalten wollte.

Es kann ja manchmal in dem Augenblicke nicht sogleich für Vertretung gesorgt sein und man kann auch nicht gewiß sein, ob die Vertretung möglich sei oder nicht. Daß das jetzt so lange Zeit gedauert hat, m. H., ist lediglich dem Abg. Böckel zuzurechnen, indem er anfangs, da er vom Rektor Müller aufgefordert war, er möge möglichst dafür sorgen, daß ein Stellvertreter gefunden werde, auf einen Kandidaten hinwies, der nicht für geeignet befunden wurde und indem die Erkundigungen darüber die Sache so lange verzögerten, daß sich erst jetzt herausgestellt hat, daß eine andere Vertretung nicht möglich sei. Was sodann das von Herrn Abg. Mölling auch gerügte Verfahren betrifft, welches in Beziehung auf den Abg. Böckel von dem Konsistorium beobachtet wurde, so kann darin schwerlich etwas Unrichtiges gefunden werden, denn der Abg. Böckel selbst hat erklärt, er glaube nicht, daß das Konsistorium besugt sei, seinen Urlaub zurückzunehmen, und so mußte denn doch wohl auch das Konsistorium, da es anderer Ansicht war, seine dienstliche Autorität wahren und ihn darüber zur Verantwortung ziehen, warum er, da der Urlaub zurückgenommen, eigenmächtig seinen Dienst verlasse und hier im Landtage bleibe. Es würde ihm bei der Gelegenheit auch anheim gegeben, ob er es nicht für zweckmäßiger halte, seinen Platz als Abgeordneter aufzugeben und ihm also eben das gesagt, was der Abg. Mölling gewünscht zu haben scheint, ob er nicht selbst resigniren wolle; allein Dr. Böckel hat erklärt, daß er das nicht könnte und deswegen mußte denn erst die Sache an den Landtag gebracht werden, damit der Urlaub im Einverständnis mit dem Landtage verweigert würde, weil er eben seinen Posten als Landtagsabgeordneter nicht aufgeben wollte. Es ist ihm bei der Gelegenheit gesagt worden, das Lehramt verlange mehr als alle Staatsämter eine ununterbrochene Berufstätigkeit und das Schulleben mit seinen täglichen Anforderungen an einen regelmäßigen ruhigen Geschäftsgang, an eine stete Aufmerksamkeit auf einen kleinen, nur im Hinblick auf den großen Zweck pflichttreu und mit Liebe zu verwaltenden Dienst ver-

trage keine andauernde aufregende Thätigkeit auf einem ganz fremden Gebiete.

Das spricht eben auch dagegen, was der Abg. Bargmann gesagt hat, daß bei andern Diensten doch auch leicht eine Vertretung gefunden würde, warum dies nicht auch bei den Lehrern der Fall sein könnte? Bei andern Staatsdienern ist das wirklich leichter der Fall als bei den Lehrern. Wenn daraus gefolgert werden sollte, daß damit eine gänzliche Ausschließung aller Lehrer aus dem Landtage ausgesprochen sein würde, so kann man das nicht behaupten, denn es giebt immer Stellen, wo eine Vertretung doch leichter möglich ist, aber hier bei der Schule in Jever ist das nur deswegen nicht der Fall, weil eben seit langer Zeit schon die Lehrkräfte an der Schule so schwach sind, daß man mit Ernst auf Abhülfe Bedacht nehmen muß. Die andern Lehrer sind durch die Abwesenheit des Abg. Böckel mit Arbeit überbürdet und man kann ihnen schwerlich zumuthen, daß sie fortwährend den Unterricht für ihn übernehmen sollen, abgesehen davon, daß 10 bis 12 Stunden ausfallen und nachtheilige Kombinationen eintreten müssen. Wenn der Abg. Böckel durch Synoden und Landtage fortwährend in seiner amtlichen Thätigkeit unterbrochen wird, so wird es endlich erforderlich werden, daß man einen ständigen Stellvertreter für ihn anstellt. Daraus würde aber folgen, daß er selbst seinem Amte nicht mehr vorstehen könnte. Früher ist der Urlaub allerdings bewilligt worden und der Zustand war damals nicht so günstig; aber der neue Rektor hat gerade die Aufgabe, jetzt dafür zu sorgen, daß die früheren Nachtheile überhaupt nicht wieder eintreten; er selbst muß, um einen neuen Schulplan zu entwerfen und dann durchzuführen, geschont werden und man muß ihm dabei nicht von vornherein immer entgegenreten. Bei der Synode war überhaupt nur eine kurze Zeit der Dauer in Aussicht zu nehmen, deshalb ließ sich da noch eher eine Auskunft treffen. Wenn aber jetzt der Rektor darauf besteht und die vorgesehnen Dienstbehörden, die Konsistorialdeputation und das Konsistorium einstimmig die Rückkehr des Dr. Böckel verlangen, und wenn man weiß, welches Interesse die Jeveraner an ihrer Schule nehmen, und wenn es gewiß ist, daß die Eltern dort zunächst wünschen müssen, daß ihren Kindern ein ununterbrochen regelmäßiger Unterricht erteilt werde, so kann die Staatsregierung nicht umhin, dem Allen Gehör zu geben und zu wünschen, daß sich der Landtag mit der Verweigerung des Urlaubs einverstanden erklären möge.

Abg. v. **Thünen:** Ja, m. H., nach dem Staatsgrundgesetz Art. 88. sollen alle öffentlichen Unterrichtsanstalten stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein. Die Jeverische Schule hat bekanntlich an diesen Lehrkräften lange Mangel gelitten. Es ist in öffentlichen Blättern, durch Petitionen, durch Vorstellungen der Schulbehörde, der Konsistorialdeputation immer darauf angetragen worden, daß diese Lehrkräfte vermehrt werden müßten und vermehrt werden sollten. Es ist endlich der Fall geworden, es ist ein Lehrer mehr angestellt worden. In diesem Zeitpunkt ist Dr. Böckel in

die Synode, dann in den Landtag eingetreten mit Urlaub, in der Aussicht, daß man seine Stelle würde anderweitig besetzen können. Dies hat nicht gelingen wollen, denn ob ein so anerkannt tüchtiger Lehrer, wie der Dr. Böckel, fehlt oder nicht, ist von großer Bedeutung. Ich kann daher der Staatsregierung nur Recht geben, wenn sie in Ausübung dieses Art 88. ihrerseits nun diesen erteilten Urlaub zurücknimmt, da es sich gefunden hat, daß sich diese fehlende Lehrkraft augenblicklich nicht ersetzen läßt. Von der andern Seite hin ich allerdings auch der Ansicht, daß in der Wahl der Abgeordneten zum Landtage wo möglich keine Beschränkung stattfinden, daß eben auch in diesem Falle keineswegs darauf Rücksicht genommen werden kann, ob der zu wählende Abg. Lehrer oder sonst Staatsdiener ist.

Es sind auch von Seiten der Eltern und der Einwohner, soviel ich weiß, keine besondern Beschwerden erhoben worden. In dem Ausschusse, der diesen Bericht erstattet hat, sitzen die beiden Abgeordneten aus Severland, der Eine davon, Böckel, (Mehrere Stimmen: „Mölling“) ist Vorstand der Konsistorial-Deputation und als solcher auch Vorstand der Schule. Diese beiden sind einverstanden damit, daß der Lehrer Böckel zu entbehren ist, daß dafür andere Kräfte vorhanden seien, die dafür eintreten. Ich muß meinen Zweifel gestehen; nach dem was der Bericht sagt, scheint mir das nicht der Fall zu sein, denn es ist Nichts weiter Thatsächliches angegeben. Von den drei erst zurückgekommenen Kandidaten läßt sich wohl schwerlich eine Vertretung erwarten, und erst eine Vertretung aus dem Auslande zu suchen, ist sehr weitläufig und es würde sich fragen, ob sich Einer findet, ohne bei Aufhörnung der Stellvertretung Anspruch zu machen, in dem Staatsdienste zu bleiben. Es ist die Frage von Seiten des Landtags, ob er nun, wenn die Staatsregierung diese Beurlaubung nicht mehr übernehmen kann, dafür die Verantwortlichkeit übernehmen will, und ich bin der Ansicht, daß er es für diesen Fall, für den gegenwärtigen allgemeinen Landtag kann und aus den vielfach angeführten Gründen auch muß. Ich werde daher für den Ausschuss-Antrag stimmen, jedoch mit dem Zusätze: „für den gegenwärtigen allgemeinen Landtag.“ Ich bin noch nicht zugegen gewesen, weil ich mich in der Stunde geirrt habe, wie der Abg. Dannenberg den Antrag gestellt hat, der, wie ich höre, dasselbe besagt, und so würde ich mich diesem anschließen. Das ist's, was ich zu sagen habe.

Abg. Pancraz: Nachdem, was ich früher über diese Sache gesagt habe, muß ich allerdings die dienstliche Behörde des Abg. Böckel, den Magistrat, und hauptsächlich die Konsistorialdeputation zu Sever, als competent halten für die Beurtheilung, in wiefern derselbe entbehrlich ist oder genügend ersetzt werden kann, ich glaube auch, daß ich deren Urtheil vorzugsweise vertrauen muß in dieser Hinsicht. Es kommen aber auch die Verhältnisse in Frage, in welchem jetzt der Abg. Böckel in dem gegenwärtigen Landtag steht und daß dieser Landtag seinem Ende anscheinend nicht fern ist. Dieses zu beurtheilen lag vielleicht nicht so sehr im Bereich der gedach-

ten dienstlichen Behörden und es wird von denselben auch nicht so sehr berücksichtigt worden sein, und in dieser Hinsicht hat allerdings der Landtag die beste Einsicht und kann am besten darüber urtheilen, und ich muß allerdings sagen, daß das Verhältniß des Abg. Böckel im Landtag und der Landtag selbst, da sein Ende nahe bevorsteht, auch dieses Amendement des Abg. Dannenberg nach meiner Ansicht zu motiviren scheint und daß ich daher nach dem vom Abg. Dannenberg dafür zur Begründung Vorgebrachten auch für den Ausschuss-Antrag stimmen werde, wenn dieses Amendement angenommen wird.

Abg. Mölling: Was zunächst die rechtliche Beziehung betrifft, so hat der Herr Reg.-Comm. ebenfalls den Art. 137 des Staatsgrundgesetzes angezogen; er hat aber nur gesagt, daß erhebliche Rücksichten in Betreff des Dienstes in Betracht kommen müßten, er hat aber gerade den entscheidenden Satz weggelassen, daß nach Art. 137 diese Rücksichten nur in Betracht kommen, wenn sie dem Eintritt des Gewählten in den Landtag entgegenstehen. Der Abg. Pancraz sagt, es sei Sache des Abgeordneten, gleich wenn er bedingten Urlaub bekommt, die Entscheidung des Landtags zu suchen, oder wenn ihm das nicht gefalle, die Sache zur Entscheidung zu bringen, so könne man nicht sagen, die Bedingung müsse als nicht hinzugefügt angesehen werden. Dies ist aber ein Privatverhältniß des Abgeordneten zu seiner Behörde. Er kann schweigen, er kann mit Rücksicht auf die ihm vorgesezte Behörde davon absehen, er kann aber auch die Sache zur Entscheidung bringen. Der Abg. Böckel hat das Letztere nicht gethan. Das Rechtsverhältniß des Landtags ist aber ein ganz anderes, der Landtag kann nur nach dem Gesetze entscheiden, er nimmt keine Rücksicht auf jenes Privatverhältniß, er weiß nur, daß die Staatsregierung den Eintritt in den Landtag gestattet hat, und der Landtag muß die Bedingung als nicht hinzugefügt betrachten. Sonst ist zur Widerlegung dieses Rechtsgrundgesetzes nichts gesagt worden, und ich muß wiederholt auf das Gefährliche dieses Prinzips aufmerksam machen, und das Staatsgrundgesetz spricht für uns. Ich muß aber auch wieder, was schon mannigfach hervorgehoben ist, es als unerläßliche Pflicht der Staatsbehörde ansehen, die erforderlichen Schritte zur Stellvertretung zu thun. Die Staatsregierung ist aber den Beweis schuldig geblieben, daß sie diese Schritte gethan. Nun sagt zwar der Abg. Pancraz, man müsse der Behörde das Vertrauen schenken, daß sie das Ihrige gethan. Ich glaube aber, in Geschäftssachen führt das Vertrauen zu nichts, und hier ist es die Staatsbehörde, die den Beweis führen muß, daß sie das Ihrige gethan. Es liegt aber ziemlich unzweifelhaft der Gegenbeweis vor, daß die Staatsbehörde die erforderlichen Maßregeln nicht ergriffen. Es ist über den Kandidaten Ibbeken lange Zeit hin und her unterhandelt worden. Böckel hatte ihn vorgeschlagen. Allein es sind sogleich zwei andere Kandidaten genannt, Thöle und Tönnessen, und das Konsistorium hat in dieser Beziehung, wie die Akten ergeben, keine Schritte gethan. Der Bericht führt in dieser Beziehung einen wunderlichen

Grund an: Weil die Konsistorialdeputation dieser beiden nicht weiter erwähnt, müsse man annehmen, sie seien unfähig oder wollten nicht. Wenn aber von dem Herrn Regierungs-Kommissar erwähnt wird, daß gerade der Abg. Böckel selbst eigenmächtig im Landtag geblieben sei, so ist das irrig. Das Konsistorium verkündete ihm unterm 15. Februar, daß er in sein Schulamt zurückkehren müsse und stellte ihm anheim, sein Mandat niederzulegen, sonst sollte die Sache zur Entscheidung des Landtags gebracht werden. Das sagte Böckel, so viel ich weiß, so auf, daß er die Niederlegung seines Mandates ablehnte, und nicht glaubte, schuldig zu sein, zurückzukehren. Böckel sprach mit Recht dem Konsistorium die Befugniß der Zurückberufung ab, er that aber weit mehr als wozu er verpflichtet war, er erklärte sich, um einen Konflikt zu vermeiden, sogleich bereit, in sein Schulamt zurückzukehren. Von Eigenmächtigkeit und Eigenwille kann also gar keine Rede sein. Wenn übrigens vom Regierungstische gesagt ist, daß ihm damals die Resignation anheimgegeben worden, so war das auf jeden Fall viel zu wenig genügend, denn die Staatsregierung durfte, wenn sie human sein wollte und billig, den Stand der Sache nicht verändern. Sie durfte den Abg. Böckel nicht zurückrufen. Am 13. Februar wurde der Urlaub zurückgenommen — am 23. ist der Abg. Böckel abgereist. In diesen 10 Tagen hätte die Sache dreimal erledigt sein können und der Abgeordnete könnte ruhig hier bleiben. Statt dessen ergreift man ihn, bedroht ihn mit disciplinaren Maßregeln und treibt ihn fort. — M. H., ich frage Sie, ist damit nicht der Verdacht gerechtfertigt, daß es der Regierung weniger um die Sache, als um die Person zu thun sei? nicht sowohl den Lehrer in sein Schulamt als den Abgeordneten aus dem Landtage zurückzurufen? Ich kann nach dem was vorliegt nicht anders glauben. Wir haben gehört, daß der Rektor Müller sich dahin ausgesprochen, der Lehrer müsse seinem Amte ganz leben. Ich glaube, daß der Lehrer nicht allein seinem Beruf zu leben braucht, es hat ausgezeichnete Juristen, Theologen, Mediziner, überhaupt Leute von Fach gegeben, die neben ihren umfassenden Berufsarbeiten große Geistesarbeiten geliefert haben. Wenn vom Regierungstische hervorgehoben worden ist, daß der Abg. Böckel durch die Wahlen bald in die Synode, bald in verschiedene Landtage, seinem Amte entfremdet sei, so gestehe ich das Nachtheilige davon zu, aber ich muß fragen: woher kommt dieser Wechsel und dieses unregelmäßige Verfahren? Weil der Landtag bald vertagt, bald aufgelöst wird! Hätten wir ein objectives Verhältnis, daß in jedem Jahre ein Landtag, künftig alle 3 Jahre ein Landtag einberufen würde, so könnte dieser beständige Wechsel nicht stattfinden. Also hieran sind auch nur unsere unregelmäßigen Verhältnisse schuld und wenn der Abg. v. Thünen auf den Art. 88. des Staatsgrundgesetzes sich beruft, so meine ich, ist das nur eine ganz allgemeine Bestimmung, jedes Amt soll mit den angemessenen Kräften besetzt sein, und so ist dieser allgemeine Grundsatz nur speciell auf die Schule angewandt. Noch Eins, m. H. Zwei der berühmtesten deutschen Schullehrer, Eckstein und Niemeyer, beide,

soviel ich weiß, Vorsteher einer der größten Lehranstalten Deutschlands, des Pädagogiums in Halle, einer Schulanstalt, die die Pflanzschule für die ganze Provinz Sachsen ist, sind in die preuß. Kammer gewählt, und, soviel ich weiß, sagen sie da noch und selbst die preuß. Regierung mit ihrer ganzen militärisch bureaukratischen Strenge würde diese Männer nicht so plötzlich und eilig an die Schule zurückgerufen haben, wie es hier mit Böckel geschehen ist. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar endlich sagt, die erheblichen Dienstrücksichten seien vom Anfange so gewesen, und nicht erst jetzt, so meine ich, die Zeit hat seitdem die Umstände wesentlich verändert. Das Verhältnis ist ein neues geworden, und der Landtag ist in ein Stadium getreten, wo die Erheblichkeit des Dienstes kaum noch irgend in Betracht kommen kann. Auf jeden Fall hätte man den Abg. Böckel hier lassen, und hier die Sache entscheiden müssen. Der Landtag hat die unverbrüchliche Pflicht, den Abg., der ihm eigenmächtig entzogen wurde, wieder zu verlangen, und der Landtag wird sich nicht entziehen können zu fordern, daß der Abg. hierher zurückkehre.

Reg.-Kom. **Munde:** Ich muß mir noch einmal das Wort erbitten, meine Herren, um zu bemerken, daß auf die drei Kandidaten, worauf Bezug genommen worden ist, nicht gerechnet werden konnte, um Stellvertreter des Abg. Böckel sein zu können. Der eine war eben der Kandidat Ibbeken, der aber den Anforderungen nicht genügte, und die beiden andern waren die Kandidaten Thöle und Bönnissen. Der eine hatte einen Dienst in Didenburg und der andere einen Dienst in Rastede bekommen.

Auf diese Weise sah sich die Staatsregierung nicht im Stande, irgend eine andere Stellvertretung zu verschaffen, wenn man nicht eben auf Ausländer reflektiren wollte, was die Regierung nicht glaubte verantworten zu können, da bereits ein Ausländer an der Schule zu Sever provisorisch angestellt ist und die Staatsregierung nicht glaubte, solche halbe Verpflichtungen gegen Ausländer eingehen zu können, die dann glauben, mindestens eine moralische Verbindlichkeit von Seiten der Staatsregierung voraussehen zu können, sie im Dienst zu behalten. Ich muß mir noch eine Bemerkung in Beziehung auf das Amendement des Abg. Dannenberg erlauben. Damit würde die Frage nur hinausgeschoben sein, denn der Abg. Böckel ist zum allgemeinen Landtage gewählt und das hat die Folge, daß er auch Abgeordneter zum Provinziallandtage ist. Wolte man nun diese Frage hier dadurch beseitigen, daß man erklärt, der Urlaub könnte für den allgemeinen Landtag jetzt nicht mehr verweigert werden, so würde sich dieselbe Frage für den Provinziallandtag wiederholen und eine nachtheilige Folge tritt auch insofern ein, als der Abg. Böckel, der zur Zeit wieder in den Dienst eingetreten ist, wieder herausgerissen wird und dann nachher möglicherweise wieder einträte und es so beständig wechselte, ein Uebelstand, den man ja eben vermeiden will.

Abg. **Dannenberg:** Ich habe mir eben das Wort erbitten, um in Beziehung hierauf und gegen Wibel zu bemerken, daß dies eben der Grund ist, weshalb ich meinen



Antrag gestellt habe, weil ich glaube, der Generallandtag kann nicht dem Provinziallandtag in dieser Beziehung präjudizieren. — Uebrigens muß ich noch bemerken, daß ich dieses mein Amendement keineswegs in der Bedeutung gestellt habe, — im Fall Mölling seine Rede sollte darauf bezogen haben — als sollte damit der Frage präjudiziert werden, ob es überhaupt zulässig ist, den Urlaub auf Widerruf zu erteilen. Es scheint mir höchst bedenklich in dieser Beziehung, einen Vorgang zu statuiren; aber weder durch den Antrag der Mehrheit des Ausschusses noch durch mein Amendement dazu wird diese Frage präjudiziert. — Allerdings wird man die Frage auf dem nächsten Provinziallandtage wieder vornehmen können, bei der gegenwärtigen Lage der Sache ist es eben nicht zu ändern und es wird sich dann dort finden, was der Provinziallandtag beschließt. Es liegt mir daran — das ist noch ein Grund mehr für mein Amendement — daß die Staatsregierung in Zukunft lieber nie wieder den Urlaub auf Widerruf erteilt, sondern daß sie gleich bei der Einberufung des Abgeordneten die Frage definitiv erledigen läßt.

Abg. Ellerhorst: Wir sind wohl Alle darüber einverstanden, daß es gewiß nachtheilig für die Schüler ist, wenn der Lehrer öfter und längere Zeit von der Schule entfernt ist, selbst dann, wenn auch dessen Stelle von einem Andern ausgefüllt wird, da in der Regel jeder Lehrer seine eigene Lehrmethode hat. Auch fällt es wohl Niemanden von uns ein, den Bericht des Rektor Müller, daß nämlich die Klasse Tertia durch die öftere Abwesenheit ihres Klassenlehrers in Fleiß und Fortschritten zusehends gelitten habe und noch leide, in Zweifel ziehen zu wollen. Indes, muß ich gestehen, habe ich mich doch sehr gewundert, daß der dem Abgeordneten Böckel erteilte Urlaub jetzt noch kurz vor dem Schlusse des Landtags wieder zurückgenommen wird. Dazu scheinen mir durchaus keine genügenden Gründe vorhanden zu sein, und daher stimme ich in der Hinsicht mit dem Ausschusse dahin überein, daß wir unser Einverständnis mit dem Antrage der Staatsregierung nicht erteilen. Weil wir jedoch die vorliegende Frage lediglich in concreto für die Dauer des gegenwärtigen Landtags zu beurtheilen haben, beabsichtigte auch ich ein Amendement zu stellen, und zwar dahin: „daß nach dem Worte „Urlaub“ einzuschieben sei: „noch jetzt kurz vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags.“ Der Ausschusuantrag würde hiernach so lauten: „Der Landtag beschliesse, daß erhebliche Rücksichten des Dienstes, aus welchen dem Abgeordneten Böckel der Urlaub noch jetzt, kurz vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtags, zu versagen sei, nicht vorliegen.“ Vielleicht würde sich der Abg. Dannenberg mit diesem Amendement einverstanden erklären. Es sind danach bloß die paar Worte hinzuzufügen zu dem Ausschusuantrage. Es ist freilich darauf erwiedert worden vom Regierungstische aus, sowie vom Abg. Wibel, daß dann die nämliche Frage wieder vorkommen werde auf dem Provinziallandtage. Ja, das kann allerdings sein, vielleicht aber liegen die Sachen dann ganz anders, vielleicht stehen dann überall keine erheblichen Rücksichten entgegen und eventuell wird jedenfalls der Pro-

vinziallandtag darüber zu urtheilen haben. Kommt Zeit, kommt Rath.

Präsident: Es würde sich fragen, ob der Abg. Dannenberg damit einverstanden ist.

Abg. Dannenberg: Ja, ich kann mich damit einverstanden erklären.

Präsident: Ich müßte aber doch wohl die Unterstützungsfrage noch stellen. Ist dieser Antrag unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Abg. Barnstedt: Meine Herren! Auch ich werde für den Antrag des Ausschusses mit dem Amendement des Abg. Dannenberg stimmen. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß von dem Regierungstische gesagt ist, daß diese Frage, ob der Abg. Böckel in dieser Stellung verbleiben könne, da die Abgg. zu dem allgemeinen Landtage auch die Abgg. zum Provinziallandtage bilden — daß dann dieselbe Frage wieder unerledigt sei, von Neuem wieder vorgenommen werden müsse. Darauf wollte ich nur bemerken, daß dieses gar nicht der Fall ist, nämlich aus dem Grunde: der allgemeine Landtag enthebt die Staatsregierung der Verantwortlichkeit, wenn er beschließt, daß dem Abg. Böckel aus dienstlichen Rücksichten der Urlaub nicht zu verweigern sei; diese Verantwortlichkeit dafür übernimmt der allgemeine Landtag. Dieses scheint um so mehr hervorzugehen aus den Verhandlungen des vereinbarenden Landtags. Es kann also der allgemeine Landtag hier nicht schon für den Provinziallandtag beschließen, dem Provinziallandtage wird überlassen sein, die Frage wieder vorzunehmen und zu erörtern.

Präsident: Abg. Zedelius hat das Wort.

Abg. Zedelius: Die Beweisführung des Abg. Mölling aus Art. 137. des Staatsgrundgesetzes scheint mir zu weit zu gehen; es würde davon die notwendige Folge sein, daß, wenn auch die Umstände, die Rücksichten des Dienstes die Zurücknahme des Urlaubs noch so nöthig gemacht hätten im Laufe der Zeit, sie niemals zur Entscheidung des Landtags würden dienen können. Die Frage steht hier nicht zur Entscheidung, und es ist nicht nöthig, weiter darauf einzugehen; sie kann um so mehr hier ausgesetzt bleiben, weil, mag der Landtag nun den Antrag des Ausschusses oder das Amendement von Dannenberg annehmen, dieser Frage des bedingten Urlaubs in keiner Weise präjudiziert wird. Uebrigens kann, wie mir scheint, auch durch den Antrag des Ausschusses, wie der Abg. Barnstedt bereits dargelegt hat, dem Provinziallandtage in keiner Weise präjudiziert werden; der Abg. Böckel hat nur Urlaub für den allgemeinen Landtag, nur Rücksichten des Dienstes, die zur Zeit des erteilten Urlaubs vorliegen, können darüber entscheiden, ob der Urlaub zu erteilen sei. Dieselbe Rücksicht wird künftig bei Ertheilung des Urlaubs zum Provinziallandtage maßgebend sein müssen. Es scheint mir daher in beiden Beziehungen unbedenklich, für das Amendement des Abg. Ellerhorst zu stimmen.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Die Urlaubsfrage



hat fast eine Verächtigung erhalten, sie ist im weiten Deutschland seit 20 Jahren gebraucht und mißbraucht worden als Regierungshandhabung gegen die Opposition. M. H., die Maßregel hat ihre Gefahr und deshalb ersuche ich Sie, dieselbe unter strenger Kontrolle des Landtags zu erhalten und danach Ihre Abstimmung zu bemessen.

Abg. Bucholtz: Ich habe zunächst gegen die Bemerkung des Herrn Vorredners anzuführen, daß zwar allerdings die Urlaubsfrage in Deutschland übel berüchtigt ist, indem leider die Regierungen oft genug die Verweigerung des Urlaubs als ein Mittel benützt haben, um Männer der Opposition aus dem Landtage zu entfernen. Dem ist aber ja durch unser Staatsgrundgesetz für immer ein Niegel vorgeschoben, indem der Art. 137. ausdrücklich sagt, daß über die Frage, ob erhebliche Rücksichten des Dienstes gegen den Eintritt des Gewählten in den Landtag sprechen, eben der Landtag selbst eine entscheidende Stimme hat. Insofern sind alle Befürchtungen, die von dem Herrn Vorredner und überhaupt von mehreren der früheren Herren Redner vorgebracht und so eindringlich geschildert sind, offenbar nicht gegründet. Der Landtag hat neben und mit der Staatsregierung die letzte Entscheidung über die Frage, ob der Urlaub zu verweigern sei. Kommt die Urlaubsfrage nun aber zur Beurtheilung an den Landtag, so fragt es sich: welche Grundsätze sollen dabei zur Basis genommen werden? Geht man davon aus und sagt man: die Thätigkeit eines Abgeordneten ist die höchste Thätigkeit des Staatsbürgers und gegen diese Thätigkeit muß jede sonstige Berufsthätigkeit, wenn sie damit in Widerspruch geräth, zurückstehen, so ist die hier vorliegende Frage leicht entschieden. Es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß die Stellung des Herrn Böckel als Abgeordneter höher steht wie seine Stellung als Lehrer der Provinzial-Schule zu Jever; allein, m. H., das ist nicht der Boden, auf den das Staatsgrundgesetz uns gestellt wissen will, nicht der richtige Standpunkt, der für die Beurtheilung genommen werden muß. Wäre das Staatsgrundgesetz davon ausgegangen, so hätte es heißen müssen, Staatsdienern, die zu Abgeordneten gewählt werden, kann der Urlaub nie verweigert werden, oder: sie bedürfen nicht desurlaubes. Es heißt aber ausdrücklich: „Zu Abgeordneten gewählte Beamte bedürfen desurlaubes“, und er soll ihnen nur dann verweigert werden können, wenn erhebliche dienstliche Rücksichten dem Eintritte entgegenstehen. Es kommt hier also einfach darauf an, ob erhebliche dienstliche Rücksichten, d. h. in Bezug auf die Schulverhältnisse zu Jever, vorliegen. Sehr erhebliche dienstliche Rücksichten gegen eine so lange dauernde Abwesenheit eines Klassenlehrers sind nun allerdings nach meiner Ansicht in den Vorträgen der Schulbehörden hervorgehoben worden, Rücksichten, die, wenn man die Stellung eines Gymnasiallehrers zu seinen Schülern erwägt, wohl zu beachten sind. Ich erinnere mich eines Falles aus dem vorigen Jahre, wo zwei Gymnasiallehrer aus dem hiesigen Lande eine auf sie gelenkte Wahl als Abgeordnete bloß deswegen von sich ablehnten, weil sie erklärten, es sei bei der Schwierigkeit der

Stellvertretung ihnen nicht möglich, das Interesse, welches sie mit der Schule verknüpfe, zu vereinigen mit einer andauernden Abwesenheit. Uebrigens bin ich bei der Frage, ob der Urlaub jetzt noch zu versagen wäre oder nicht, allerdings auch der Ansicht, daß dem Abgeordneten Böckel der Urlaub zu ertheilen sei, und zwar mit Rücksicht auf den so nahe bevorstehenden Schluß des Landtags. Der Landtag ist bis zum 11. März verlängert. Ob er weiter verlängert wird, wissen wir nicht, wir können hier nur davon ausgehen, daß er am 11. März geschlossen wird. Wenn wir nun erwägen, daß nach so langer Abwesenheit nur noch eine so kurze Zeit mehr die Schulmannsthätigkeit des Abgeordneten Böckel entbehrt werden soll, so scheinen mir allerdings nicht so erheblich dienstliche Rücksichten vorzuliegen, um noch für diese wenigen Tage den Abgeordneten Böckel mitten aus seiner landtäglichen Wirksamkeit zur Schule zurück zu rufen. Dieser Punkt scheint mir der eigentlich wesentliche zu sein und er wird gerade getroffen durch den Zusatz des Abg. Ellerhorst. Die Fassung des Abg. Ellerhorst drückt ganz einfach den Gedanken aus: es mögen allerdings dienstliche Rücksichten vorliegen, sie scheinen aber nicht so erheblich zu sein, um noch bei der kurzen Zeit der Dauer des Landtags den Abgeordneten Böckel zurück zu rufen. Deshalb kann ich mit dem Ausschuss-Antrage mich einverstanden erklären, sobald er jene Fassung bekommt. Wenn noch vorher geäußert ist — eine Ansicht, die auch der Herr Regierungskommissar zu theilen scheint — als wenn man sich hier, möge man nun den einen oder anderen Antrag annehmen, hinsichtlich des Provinziallandtags präjudizire, so kann ich diese Ansicht keineswegs für richtig halten. Allerdings sind die Abgeordneten des Herzogthums zugleich Abgeordnete des Provinziallandtags, allein da jeder Abgeordnete desurlaubes bedarf, und der allgemeine Landtag und Provinziallandtag verschiedene Dinge sind, so bedarf es auch eines besonderenurlaubes für jeden, und die jedesmaligen besonderen Verhältnisse müssen dabei maßgebend sein. Deshalb wird, welche Beschlüsse wir auch fassen, in Beziehung auf den Provinziallandtag nach keiner Seite hin präjudizirt. Ich erkläre mich daher um so mehr für die Fassung des Abg. Ellerhorst.

Abg. Lindemann: Ich bin mit dem Herrn Vorredner völlig einverstanden, daß unser Staatsgrundgesetz in diesem Punkte, gegen die mißbräuchliche Versagung desurlaubes, ein gutes Gesetz ist, aber auch das allerbeste Gesetz kann seine Bedeutsamkeit nur erhalten durch eine muthige Ausführung und darum habe ich die Versammlung ersucht, das Gute, das uns im Staatsgrundgesetze einmal gegeben ist, entschlossen und einig zu wahren.

Abg. Tappenbeck: Ich bin entgegengesetzter Ansicht, als die eben vom Abg. Bucholtz ausgesprochene. Meiner Ansicht nach ist die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß den Beamten Urlaub ertheilt werden solle, bloß Form, und keineswegs damit gesagt, daß der Urlaub auch verweigert werden solle. Ich kann die ganze Bestimmung des Artikels nur so auffassen, daß der Urlaub den Beamten eigentlich nie ver-



sagt werden soll, und den Grund für dieses finde ich in dem Verhältnisse des Landtags, als eines in Deutschland noch jungen Institutes, welches eine solche Bevorzugung nothwendig haben muß, wenn es gedeihen soll; nur in ganz außerordentlichen Fällen mag der Urlaub verweigert werden können.

Daß ein solcher außerordentliche Fall hier vorliegt, davon habe ich mich nicht überzeugen können. Nachteile für die Schule sind allerdings mit der Ertheilung des hier fraglichen Urlaubs verbunden, auch nicht unbedeutende Nachteile, erhebliche Nachteile aber keineswegs. Den Begriff „erheblich“ nämlich nehme ich nicht in dem absoluten Sinne, in dem er vom Regierungsrathe aus genommen wird, in welchem man ihn aber nicht nehmen kann, sondern nur in dem relativen, im Verhältnisse nämlich zu dem Amte, was der Abg. als solcher bekleidet, und da kommt denn auch wesentlich in Betracht der Umstand, daß der Abg. Böckel bereits in Thätigkeit getreten ist, daß er bereits längere Zeit hier im Landtage sitzt. Dies ist allerdings sehr zu berücksichtigen, wenn von dem Begriff „erheblich“ die Rede ist. Ich bin gegen die Amendements der Abg. Dannenberg und Ellershorst. Ich glaube, daß wir wie die Geschwornen nur die eine Frage zu beantworten haben, die Frage: sind die Rücksichten, welche der Ertheilung des Urlaubs entgegenstehen, erheblich oder nicht erheblich? Ob dem Abg. Böckel für den Provinziallandtag Urlaub zu ertheilen sein wird, ob überhaupt in der Zukunft erhebliche Rücksichten des Dienstes seinem fernern Urlaub entgegenstehen können, das gehört der Zukunft an, darüber können wir jetzt gar nicht entscheiden. Möglicherweise könnten ja morgen schon erhebliche Rücksichten eintreten, daß der Abg. wieder sein Amt antreten müßte. Wir haben nur über die Frage zu entscheiden, ob erhebliche Rücksichten seiner Beurlaubung entgegenstehen oder nicht. Deswegen kann ich nur für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Reg.-Komm. **Munde**: Ich möchte schließlich nur noch die Staatsregierung vor dem Verdacht verwahren, als ob sie irgend ein anderes Interesse bei dieser Frage hätte, als dasjenige, was das Interesse der Jeverschen Schule erfordert, und die Staatsregierung glaubt, daß ihr durch das Staatsgrundgesetz das Recht und die Pflicht gegeben sei, dieses Interesse zu wahren, indem erhebliche dienstliche Rücksichten hier entscheiden sollen, und dem unbefangenen die Sache Beurtheilenden das Vorhandensein solcher Rücksichten hier nicht entgegenkomme.

Abg. **Niebour II.**: Es ist mehrfach hier gestritten über die Fassung des Antrags. Es scheint mir nun, daß es das richtigste wäre, wenn sich der Beschluß ganz anschlüsse an den Antrag der Regierung.

Die Staatsregierung hat beantragt, der Landtag möge erklären, daß einer fernern Urlaubsertheilung an den Abg. Böckel erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Es scheint deshalb das allerrichtigste, da der Ausschuss das Gegentheil zum Vorschlage bringt, daß wir uns ganz an diese Worte halten, und den Antrag stellen: „Der Landtag möge erklären, daß der fernern Urlaubsertheilung an den Abg. Böckel erhebliche Rücksichten des Dienstes nicht entgegenstehen.“ Da

würde jede Auffassung, worüber hier gestritten wird, offen bleiben, und die Antwort, die die Staatsregierung beantragt hat, würde auch gegeben. Ich möchte deshalb diesen Antrag stellen.

Präsident: Da sich weiter Niemand zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich die Diskussion über diesen Gegenstand für geschlossen, und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort nehmen will.

Berichterst. **Wibel**: Meine Herren, die Sache ist verwirrt worden, wie sie Anfangs war, nicht in dem Gegenstande der Hauptberatung, sondern nur durch die Anträge, von denen man sagte, sie beträfen nur die Form. Ich möchte als Berichterstatter mich daher für verpflichtet halten, meine unvorgreifliche Meinung darüber auszusprechen, inwiefern dies gegründet ist, inwiefern diese Anträge nur die Form betreffen, oder auf die Sache selbst einwirken. Der Antrag des Abg. Dannenberg ist zurückgenommen worden, auf die Bemerkung des Regierungskommissars, daß er unzweckmäßig sei. Dem werden wir Alle beistimmen. Der Grund, der angeführt worden ist vom Regierungsrathe aus, daß auf dem Provinziallandtag dieser widerwärtige Gegenstand nicht noch einmal wieder zur Sprache kommen möge, würde uns ohnehin bestimmt haben, diese Frage jetzt definitiv zu entscheiden. Wir acceptiren dabei bereitwilligst die Erklärung vom Ministerialrath, daß diese Frage von dort aus nicht wieder an den Provinziallandtag kommen werde. Vielleicht möchte es dann überraschend sein, daß diejenigen Herren, welche sonst vorzugsweise mit der Staatsregierung zu stimmen pflegen, dennoch hier an dem Verbesserungsantrage festhalten wollen. Sollte der Grund davon der sein, daß sie gern die Konzession machen wollen, es gelte nicht der Satz, der Generallandtag ist zugleich Landtag des Herzogthums Oldenburg, es sollte noch ein zweiter Urlaub besonders gesucht werden für den Provinziallandtag? Nun, m. H., die Herren mögen sehr sicher sein, Urlaub zu erhalten, ich fürchte dabei auch keine Gefahr. Die Sache ist aber so, wie sie der Herr Regierungskommissar dargelegt hat. Entscheiden Sie und knüpfen Sie an die Entscheidung keine Beschränkung. Der Herr Regierungskommissar hat ganz recht bemerkt, wir haben bloß die Thatsache zu beantworten: Liegen erhebliche Rücksichten des Dienstes vor oder nicht? Der Abg. Niebour II. hat deshalb einen Verbesserungsantrag gestellt, dem wir sonst beistimmen würden. Aber, meine Herren, es ist doch dabei ein Bedenken, welches vielleicht nicht erwogen ist von dem Antragsteller. Bei der Fassung, die er will, würde leicht die Auslegung einen Haken finden können — und wir wissen, daß solche Haken gerne aufgefunden werden — für die Auslegung nämlich, wir hätten anerkannt, daß eine bedingte Urlaubsertheilung zulässig sei. Der Ausschuss hat nicht ohne Vorsicht seinen Antrag so gestellt, wie er hier steht, der Berichterstatter des Ausschusses hat aus derselben Vorsicht im Bericht den Abg. Böckel stets Abg. genannt und nicht Lehrer oder Kantor. Er ist Kantor für die Jeversche Schule, Abgeordneter für uns, wir dürfen nicht auf ihn verzichten, trotz der disciplinarischen Maßregeln,



die man über ihn verhängte. Deswegen kann ich den Antrag Niebours nicht zweckmäßiger finden, indem er keine Verneinung der Zulässigkeit der bedingten Urlaubsertheilung enthält. Im Uebrigen sagt der Antrag nichts Anderes, als was auch wir beabsichtigen. Ob erhebliche Dienstrückichten vorliegen, aus welchen dem Abg. Böckel der Urlaub zu verweigern sei, das ist die Sache, auf die es hier ankommt und das ist auch die Thatsache; wir sollen fragen, ob wir die Urlaubsverweigerung bestätigen und darauf allein nur kann unser Urtheil hinauslaufen, daß wir dies nicht thun. Wenn nun endlich der Abg. Ellerhorst einen Antrag gestellt hat, der freilich auf das nicht geradezu zurückkommt, was der Abg. Dannenberg wollte, der uns aber einen Entscheidungsgrund einschickt, den der Abg. Buchholz gern angenommen hat (wir fänden erhebliche Rücksichten des Dienstes nur deshalb nicht, weil der allgemeine Landtag bald schließen würde), so wären wir, wenn wir diesen Antrag annähmen, wieder in der alten Unbestimmtheit. Deshalb kann ich auch für diesen Antrag nicht stimmen. — In der Sache selbst haben wir Neues nicht viel gehört, seitdem sie beleuchtet wurde von allen Seiten. Doch eins ist noch, was ich thatsächlich berichtigen möchte, da mir als Berichterstatter näher der Akteninhalt bekannt ist, als es Ihnen, m. H., möglich gewesen ist, sich damit bekannt zu machen. Es ist von dem Regierungsrathe ein gewisser Nachdruck darauf gelegt, als sei es der Rektor zu Sever, welcher auf der Zurückberufung des Abg. Böckel bestehe. Dem stelle ich ein entschiedenes „Nein“ entgegen, mit eben demselben Rechte. Der Rektor zu Sever hat die Zurückberufung nicht früher gewollt, als das Ministerium zu Oldenburg sie wollte, und es ist sehr richtig, wenn auch in etwas schonenderer Form, als ich es jetzt sagen muß, wenn unser Bericht sagte: es habe sich das Eine an das Andere angeschlossen. Es ist in Oldenburg ausgedacht und kommt von Oldenburg. Der Herr Regierungskommissar sagt, es sei nicht aus heiterem Himmel gekommen. Meine Herren! Ich will nicht untersuchen, aus welchem trüben Boden es erwachsen ist, aber sicher ist: der Bericht der Consistorialdeputation und der Bericht des Rektors zu Sever hatten am 16. December übereinstimmend erklärt, der Urlaub müsse ertheilt werden. Da kam aus dem Ministerium die Aufforderung, doch noch bedenkllicher bei der Sache zu sein, doch noch sich weiter zu erkundigen, und man ertheilte aus dem Ministerium den Urlaub nur bedingt. Sonach darf, glaube ich, nicht gesagt werden, daß der Rektor derjenige sei, der uns diese unangenehme Erörterung herbeigeführt hat. Die Staatsregierung hat ferner darauf hingewiesen, es sei nicht richtig, wenn von mir früher die Folgerung gezogen wurde, es dürfe nun gar kein Lehrer mehr in den Landtag gewählt werden. Ich habe diese Schlussfolgerung gezogen, die ich freilich noch im Augenblicke für nothwendig halte, aus dem Sinne der Worte. Oder läge es nur in der Eigenthümlichkeit dieses Falls, daß ein Klassenlehrer nicht im Landtage abwesend sein dürfte, und in einem andern Falle würde ein Lehrer ohne Schaden für die Schule gewählt werden können? M. H., ich erkenne an,

daß das ausgezeichnete Talent des Abg. Böckel unmöglich an der Schule zu ersetzen und ohne Verlust zu entbehren ist, aber was wäre die Folge, wenn nur da, wo Aehnliches nicht der Fall wäre, ein Lehrer zum Abgeordneten gewählt werden könnte? Soll sich der Landtag damit trösten, daß, da er die tüchtigen Schulmänner nicht als Abgeordnete in sich aufnehmen kann, er die schlechten in seine Mitte bekommt, die entbehrlichen? Wir brauchen aber gerade intelligente Lehrer im Landtage, und namentlich im Provinziallandtage, wenn das Schulgesetz vorgelegt werden wird, werden wir finden, daß ihre Zahl viel zu klein ist in dem Einen. Wenn der Herr Regierungskommissar zuletzt noch darauf hinweist, daß der Candidat Ibbeken, den der Rektor vorschlug, nicht genügend befunden worden sei, so ist das richtig, in der Verbindung, wie der Bericht des Rektors die Sache zusammenstellt, wie die Schuldeputation und der Rektor mit einander übereinstimmen (nur das Ministerium sprach sich nicht so aus), nämlich daß die Stellvertretung nicht gewünscht werde, daß, wenn der Abg. Böckel nicht zurücktrete, man lieber auf die Stellvertretung verzichte, wenn man nicht einen erfahrenen im Schulunterrichte geübten Mann erhalten werde. Daß dieser nicht leicht zu finden, vielleicht sogar nicht leicht aus dem Auslande zu gewinnen sei, ist sicher, aber eben so sicher ist, daß auch bei völliger Erledigung einer Lehrerstelle ein junger Mann, der erst die Karriere beginnt, ernannt zu werden pflegt, und daß die Schule davon denselben Nachtheil hat, daß aber dieser Nachtheil nicht zu den erheblichen Rücksichten des Dienstes gerechnet werden darf, denn sonst wäre aus erheblichen Rücksichten des Dienstes längst das Gesetz zu machen gewesen, daß erledigte Lehrerstellen nicht unseren jungen Kandidaten verliehen würden, sondern nur alten erfahrenen Männern aus dem Auslande. Erhebliche Rücksichten des Dienstes, sagt man uns, liegen wegen naher Beendigung des allgemeinen Landtags nicht vor, und der Abg. Buchholz hat uns darauf hingewiesen: das Staatsgrundgesetz schütze uns gegen künftigen Mißbrauch, bei Deutung dieser Worte. Es ist weit entfernt von mir, Klage darüber zu führen, daß unsere Staatsregierung bisher im Allgemeinen in Urlaubsertheilungen schwierig gewesen sei. Ich sehe in diesem Landtage — und habe auch in frühern Landtagen Mitglieder sitzen sehen, deren Abwesenheit aus ihren Aemtern erhebliche Nachtheile mit sich führte, die aber dennoch der Staatsregierung nicht so erheblich zu sein schienen, daß sie dem Berufe eines Abgeordneten die Wage hätten halten können. Wir sehen noch in diesem Augenblicke in unserm Landtage, wo tägliche Klage ist über die Verzögerung der Gesetzentwürfe, die uns aus der Gesetzkommision und aus dem Ministerium zukommen sollen, — wo jeder Tag dem Lande über 100 Thlr. kostet und wo noch gestern die Staatsregierung gejagt hat, sie arbeite so geschwind wie sie könne, aber die Kräfte reichten nicht zu — wir sehen nichtsdestoweniger aus der Gesetzkommision und aus dem Ministerium zwei Männer in dem Landtage und die Staatsregierung hat nicht gefunden, daß ihr Beruf im Landtage geringer wäre, als

der, welchen sie dort haben. M. H., das gereicht uns zur Freude und zur Ehre, aber man soll dann nicht sagen, der Gymnasiallehrer ist in seinem Amte unentbehrlich, der Ministerialrath ist es nicht. Ist der Ministerialrath entbehrlich zum Landtage, dann ist es auch der Lehrer! Wenn schließlich der Herr Reg.-Komm. gesagt hat, es könne am Ende dahin kommen, daß für den Abg. Böckel ein ständiger Stellvertreter ernannt werden müßte, — nun, m. H., ich hätte nichts dagegen und ich glaube, die Stadt Jever wie das Land Oldenburg würden das mit großer Freude in Erfüllung gehen sehen, wenn damit die feste Zuversicht gegeben wäre, daß es mit den Vertagungen und den Auflösungen endlich einmal ein Ende haben soll, daß die Rückkehr der Abgeordneten des Landes in ihre Aemter und Wohnorte nicht bald wieder auf Monate und halbe Jahre zu erwarten stände, sondern daß getagt werden soll, bis die dringenden Bedürfnisse unseres Landes befriedigt sind, bis das Haus gebaut ist, bis der Bau unter Dach ist, an welchem wir Alle so gern emsig Hand anlegen wollen; — aber Böckel soll dabei unser Mitarbeiter sein!

Präsident: Der Herr Reg.-Komm. Kunde hat um Zulassung zum Worte außer der Ordnung gebeten zu einer faktischen Berichtigung darüber, daß er nicht gesagt habe, daß der Urlaub zum Provinziallandtage nicht mehr nöthig sei, wenn er für den allgemeinen Landtag erteilt sei.

Reg.-Komm. Kunde: Ich möchte meine Worte nicht so gedeutet haben, m. H., als wenn ich gesagt hätte, daß der Urlaub zum Provinziallandtage nicht mehr nöthig wäre, wenn er bloß für den allgemeinen Landtag erteilt ist; ich habe bloß gesagt, daß dieselbe Frage, wenn sie jetzt auf die Weise, wie das Amendement des Abg. Dannenberg wollte, beseitigt würde, auf dem Provinziallandtage wieder zur Sprache kommen müßte, und daß es daher wünschenswerth sei, daß sie jetzt entschieden werde im Sinne der Regierung, indem dann allerdings anzunehmen sein würde, daß für den Provinziallandtag dieselbe Rücksicht vorliege. Damit habe ich aber nichts sagen wollen über die Nothwendigkeit einer Urlaubsertheilung für den Provinziallandtag, wie es nach der Bemerkung des Herrn Abg. Wibel den Anschein gewinnen könnte.

Abg. Dannenberg: Ich hätte auch noch eine thatsächliche Berichtigung, wenn nicht etwa der Herr Präsident es schon berichtigen will, in Bezug auf die Erklärung des Herrn Abg. Wibel, daß ich meinen Antrag zurückgenommen habe in Folge einer Bemerkung des Herrn Regierungskommissars.

Präsident: Ich werde bemerken, daß Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben, nachdem Herr Ellerhorst ein Amendement eingebracht hatte, und Sie mit dem Amendement einverstanden waren.

Abg. Dannenberg: Als identisch mit meinem Antrage.

Präsident: Als gleichbedeutend damit.

Abg. Wibel: Um namentliche Abstimmung wird gebeten.

24.

Präsident: Es ist schon vom Abg. Struthoff darauf angetragen worden. Ist dieser Antrag unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Bevor wir zur Abstimmung schreiten, habe ich noch die Unterstützungsfrage zu stellen in Bezug auf den Antrag des Abg. Niebour II., was ich vorhin vergessen habe. Er beantragt:

„der Landtag möge erklären, daß der ferneren Urlaubsertheilung an den Abg. Böckel erhebliche Rücksichten des Dienstes nicht entgegenstehen.“

Abg. Niebour II.: Nur eventuell, insofern der Antrag des Ausschusses abgelehnt wird.

(Die Unterstützung erfolgt.)

Präsident: Es würden sonach drei Anträge vorliegen, 1) der Antrag des Ausschusses, dann das dazu vom Abg. Ellerhorst gestellte Amendement und dann der eventuelle Antrag des Abg. Niebour II. Die Reihenfolge der Abstimmung würde die sein, daß zuerst das Amendement des Abg. Ellerhorst zur Abstimmung käme, und dann der Antrag des Ausschusses, zu welchem das Amendement gestellt ist, und dann der Antrag des Abg. Niebour. Das Amendement lautet:

„Zu dem Antrage des Ausschusses ist nach dem Worte „Urlaub“ hinzuzufügen: „noch jezt, kurz vor dem Schlusse des Generallandtags.“

Die Herren, welche mit diesem Amendement einverstanden sind, bitte ich mit Ja, die Uebrigen mit Nein zu antworten.

(Es antworten mit Ja die Abgg.

Nieberding, Paneraz, v. Thünen, Bedelius, Barnstedt, Bothe, Bucholtz, Bulling, Dannenberg, Ellerhorst, Heye, Hüner, Janßen II., Kih, Klädemann.

(Es antworten mit Nein die Abgg.

Niebour I., Niebour II., Püschelberger, Rösener, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, Tappenbeck, Wibel, Willers, Bargmann, Crome, Ferneding, Fischer, Georg, Gräpel, Hardt, Huesmann, Janßen I., Svens, Kaiser, Kasten, Lehmann, Lücken, Lindemann, Mölling.

Abwesend mit Urlaub: die Abgg. Böckel, Böcking und Drost.)

Der Antrag ist mit 27 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen jezt ab über den Antrag des Ausschusses. Derselbe lautet:

„der Landtag beschließe, daß erhebliche Rücksichten des Dienstes, aus welchen dem Abg. Böckel der Urlaub zu versagen wäre, nicht vorliegen.“

Die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich mit Ja zu antworten, die Uebrigen mit Nein.

(Es antworten mit Ja die Abgg.

Bargmann, Bothe (mit der Bemerkung: weil ich glaube, daß dennoch dem Provinziallandtage die weitere Entscheidung obliegt), Bulling, Crome, Ellerhorst, Fer-

65

neding, Fischer, Georg, Gräpel, Hardt, Huesmann, Janßen I., Jvens, Kaiser, Kasten, Kiz (weil ich diesen Antrag nur auf den allgemeinen Landtag beziehen kann), Klävermann (wie Kiz), Lehmkuhl, Lücken, Lindemann, Mölling, Nieberding (wie Kiz), Niebour I., Niebour II., Püschelberger, Rössener, Schmedes, Sprenger, Strahl, Struthoff, Tappenbeck, Wibel, Willers.

Es stimmen mit Nein die Abgg.

Pancraz (weil das Amendement von Ellerhorst nicht angenommen ist), v. Thünen, Bedeliuß, Barnstedt, Bucholz (wie Pancraz), Dannenberg (weil ich jetzt alle Anträge verworfen wissen will), Heye (wie Pancraz), Hüner (wie Pancraz), Janßen II. Abwesend sind mit Urlaub: die Abgg. Böckel, Böcking, und Drost.)

Dieser Antrag des Ausschusses ist mit 33 Stimmen gegen 9 angenommen und damit ist dieser Gegenstand erledigt. Der Herr Regierungskommissar wird wohl von diesem Beschlusse brevi manu jetzt schon Kenntniß nehmen und soll die Ausfertigung so bald als möglich erfolgen.

Wir kommen jetzt zum weitem Gegenstand der Tagesordnung: zur Begründung der Interpellation des Abg. Klävermann über die Präsenzzeit. Ich gebe dazu dem Abg. Klävermann das Wort.

Abg. **Klävermann**: Die Interpellation, welche von mir mit Unterstützung meiner nächsten Nachbarn in diesem Saale eingereicht worden ist, lautet wie folgt:

„Läßt sich nicht die Einrichtung treffen, daß die wehrpflichtige Mannschaft, statt wie jetzt zwei Sommer und einen Winter, künftig vielmehr zwei Winter und nur einen Sommer zu der gesetzmäßigen anderthalbjährigen Uebungs- und Dienstzeit bei der Fahne gehalten werde? — eventuell aus welchen Gründen nicht?“

Meine Herren! Nach dem Rekrutirungsgesetze für Oldenburg vom Jahre 1837, §. 2. ist die Mannschaft des Kontingents in gewöhnlichen Zeiten die ersten anderthalb Jahre bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt. Nach §. 34. daselbst erfolgt der Eintritt der Wehrpflichtigen in den Dienst jedesmal am 1. Mai des betreffenden Jahres. Nach diesen Bestimmungen muß also die Mannschaft jedesmal vom 1. Mai an auf anderthalb Jahre bei der Fahne sein, also zwei Sommer und einen Winter und ist dieses bisher auch so gehalten worden, nur daß allerdings die Mannschaft häufig schon im Laufe des Sommers, gegen den Herbst, im August oder September nach Hause entlassen wurde. — Könnte die Einrichtung getroffen werden, daß die Mannschaft umgekehrt zwei Winter und nur einen Sommer bei der Fahne zu sein hätte, so wäre das für die Wehrpflichtigen, für ihre Familien und für die Haupterwerbsquelle fast der gesamten Bevölkerung dieses Landes, den Ackerbau, von sehr großem Nutzen, und, gegenüber der gegenwärtigen Einrichtung, eine wahre Wohlthat für das Land. — Unsere Verhältnisse, meine Herren, sind der Art, daß nur im Sommer die vorhandenen

Arbeitskräfte gehörige Verwendung finden, dann aber für die Bedürfnisse des Ackerbaues und der Schiffahrt, für die nöthige Deicharbeit, für Beschaffung von Kanal-, Hafen- und Strombauten nur selten ausreichen. Im Winter dagegen liegt bei uns eine Menge von Arbeitskraft brach, da eine aushülfweise Erwerbsthätigkeit für die Wintertage, die sogenannte kleine oder häusliche Industrie und dergleichen hier zu Lande leider nur noch erst wenig Eingang gefunden hat. — Während nun im Sommer Landleute und Unternehmer die nöthigen Arbeitskräfte nicht finden können, kommt im Herbst die junge Mannschaft nach Haus und kann ihrerseits keine Arbeit finden. Die Vielen, welche einen Dienst als Knecht suchen, können gerade für den Winter nicht unterkommen. Ihr früher Erpartes haben sie in Oldenburg verbraucht, wie dies fast regelmäßig der Fall ist. Sie müssen sich zu ihren Eltern oder Angehörigen begeben und zehren den Winter hindurch mit von deren vielleicht für sie selbst kaum genügenden Mitteln. Oft schon hat in solchen Fällen gar die Armenkasse aushelfen müssen. — Es ist deswegen im Interesse der Bevölkerung dringend wünschenswerth, daß die bisherige Einrichtung eine Aenderung erleide. Ob militärische Rücksichten einer solchen Aenderung widersprechen — ich habe das auf sorgfältige Erkundigung an dieser und jener nicht ganz inkompetenten Stelle nicht erfahren. Es scheint mir daher, daß für die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung erhebliche Gründe nicht vorhanden sein werden, wenigstens nicht in dem Maße, daß es gerechtfertigt erscheinen kann, für diese militärische Ausbildung von den bürgerlichen Interessen so bedeutende Opfer zu verlangen, als bei der bisherigen Einrichtung haben gebracht werden müssen. — Der Klage über die jetzige Einrichtung, welche ich so oft habe aussprechen hören und der ich auch beigestimmt habe, Worte zu leihen an geeigneter Stelle, habe ich die eingebrachte Interpellation an die hohe Staatsregierung zu richten mich dringend veranlaßt finden müssen, und ersuche die hohe Staatsregierung, dieser Frage diejenige Rücksicht angedeihen lassen zu wollen, welche so bedeutende Interessen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Präsident: Ich darf hiernach an den Großherzoglichen Bevollmächtigten das Ersuchen um gefällige Erklärung stellen, ob und wenn derselbe diese Interpellation zu beantworten gedenkt.

Reg.-Kom. **Weinardus**: Ich würde im Stande sein, wenn die Versammlung es wünscht, gleich die Auskunft, welche durch die Interpellation von der Staatsregierung gewünscht wird, zu ertheilen. Das könnte ich um so mehr, weil die Gegenstände, welche in der Begründung der Interpellation hervorgehoben werden, an die Staatsregierung nicht erst neu herankommen, sondern schon von ihr bei einer frühern Gelegenheit in Erwägung gezogen worden sind.

Präsident: Es würde wohl dem Wunsche der Versammlung und des Interpellanten entsprechen, wenn die Beantwortung sogleich erfolgt.

Reg.-Kom. **Weinardus**: Im Jahre 1831 wurde ein

neurs Rekrutirungsgesetz erlassen; bis dahin bestand ein Urlaubssystem, nach welchem in den 6 Jahren der gesetzlichen Dienstzeit der Mann nie sicher war, nicht nach ein paar Monaten wieder in Dienst berufen zu werden, nachdem die Leute 3, 4 Monate in Dienst gewesen waren. Es bestanden damals verschiedene Garnisonen, nicht, wie jetzt ein Herzogthum, nur eine, vier andere Provinzialstädte hatten eine Garnison. Nach Bedürfnis war die Dienststärke in denselben verschieden, so daß dann auch die Urlaubszeiten verschieden ausfielen. Hier in Oldenburg standen 4 Kompagnien, in den andern Städten in jeder eine Compagnie, die in verschiedener Stärke einberufen wurden, obgleich sie etatmäßig dieselbe Stärke hatten. Die Beurlaubung war der Art eingerichtet, daß wenn Einer 3—4 Monate gedient hatte, er wieder etwa eben so lange auf Urlaub gelassen wurde, und riskirte jeden Tag wieder einberufen zu werden. Was die Nachteile betrifft, die mit dem jetzigen Beurlaubungssystem, wie mit jeder dergleichen Einrichtung auch Hand in Hand gehen, so waren sie früher bei weitem größer, als in der jetzigen Einrichtung. Das wurde erst geändert durch das Rekrutirungsgesetz, welches zu Anfang des Jahres 1831 erlassen wurde. Danach sollte es dann nun eingeführt werden, wie es bis jetzt noch besteht, daß der Soldat $1\frac{1}{2}$ Jahr bei der Fahne sei (außer den Uebungen, die periodisch wiederkehren und wovon er im Voraus unterrichtet war), damit er während der übrigen Zeit des Jahres ungenirt sei und seinem Erwerb und Beruf nicht entzogen werde. Bei dieser Gelegenheit hat die Regierung sich die Frage gestellt, zu welcher Zeit der Eintritt zu geschehen habe, um diese 18 Monate Präsenzzeit abzuleisten, und nach Erwägung aller Gründe für und wider hat sie sich für den Zeitpunkt des 1. Mai entscheiden müssen, weil sie glaubte, daß nur, indem 2 Sommer in diese 18monatliche Präsenzzeit fielen, die Präsenzzeit auf $1\frac{1}{2}$ Jahr sich beschränken könne, da durch 2 Winter der Ausbildung Eintrag geschehen würde, so daß dann in der Zeit von 18 Monaten die Ausbildung nicht vollendet werden könnte. Die Sommerzeit ist deshalb erforderlich, weil die Uebungen und der Unterricht des Soldaten bei weitem am meisten im Freien vorgenommen werden müssen.

Wenn der Soldat eintritt, so ist das Erste, daß die körperlichen Uebungen mit ihm vorgenommen werden, daß ihm gymnastischer Unterricht ertheilt wird, und dann, wenn er davon das Erste überwunden hat, so rückt die Zeit heran, wo die Mannschaft, die noch vom vorigen Jahre im Dienste ist, bald auf Urlaub geht. Im Herbst wird er dann der letzteren zugetheilt, um an der alten Mannschaft zu lernen, besonders da die Uebungen, die mit der doppelten Dienststärke vorgenommen werden, nicht allein zur Instruction des Soldaten, sondern auch und besonders der Vorgesetzten dienen sollen. Das ist der erste Sommer für die Recruten, der zweite Sommer für die im Herbst zu beurlaubende Mannschaft. Würde der Dienst Eintritt, anstatt im Frühjahr, im Herbst sein, so würde das letzte halbe Jahr der Präsenzzeit nicht Sommer, sondern Winter sein. Wenn nur zwölf Mo-

nate Präsenzzeit bestimmt wären, so würde es ohne Zweifel vorzuziehen sein, die ersten Exercirübungen im Winter vorzunehmen, um für die weitere Ausbildung, die eigentlichen Feldübungen, das Tirailiren u. s. w. den Sommer zu haben. Nachdem nun ein halbes Jahr mit diesen Uebungen vergangen ist, wird zunächst der Spätherbst, nach Beurlaubung der älteren Mannschaft zum Scheibenschießen, Bayonettsfechten und was noch im Freien geschehen kann, verwendet. Der Winter wird sodann benutzt zum theoretischen Unterricht aller Art, in den Reglements für den Felddienst, für den Wachdienst u. s. w. und ganz besonders für den practischen Wachdienst. Darauf wird im Winter das größte Gewicht gelegt. Damit kommt das Frühjahr heran, und da beginnen wieder die Uebungen in doppelter Dienststärke, zuerst die Recruten allein, nachher mit der im Herbst zu beurlaubenden Mannschaft zusammen.

Es ist besonders wichtig, daß die beiden Jahresclassen gerade während des Sommers im Dienste sind. Dieses würde nicht geschehen, die beiden Dienststärken würden im Winter zusammen im Dienste sein, wenn der Eintritt statt im Frühjahr, im Herbst geschehe, was für die Uebungen von ganz besonderm Nachtheil sein müßte. Es ist mir schon unter der Hand gesagt worden, der Eintritt in Preußen geschehe doch auch im Herbst. Das ist freilich der Fall, da dienen aber die Leute zwei, bei der Garde drei Jahr, so daß in die Uebungszeit immer wenigstens zwei Sommer fallen. Die erste Uebung der Recruten wird dort meistens in Exercirhäusern vorgenommen, die hier fehlen, und nur in eingeschränktem Maaße für die Einübung nützlich wären. In Hannover ist die Einübung gerade wie hier. Die Beurlaubung findet am 1. October statt. Hier ist etatmäßig der 15. October angenommen. Indes es ist ja meistens gegen die Zeit der Ernte die Mannschaft im zweiten Jahre entlassen, gewöhnlich schon im August oder September.

Zu diesen dienstlichen Hindernissen und Schwierigkeiten, die dem Eintritt im Herbst, anstatt im Frühjahr entgegenstehen, kommen noch manche administrative Bedenken. Es ist nämlich davon, daß der Eintritt im Frühjahr stattfindet, die Folge, daß gerade während des Sommers 2 Dienststärken im Dienste sind. Das würde im Winter der Fall sein müssen, wenn der Eintritt in den Herbst verlegt würde. Darauf würden aber die Räumlichkeiten nicht eingerichtet sein; es würde nicht möglich sein, die Leute in den Kasernen unterzubringen, was im Winter mehr Schwierigkeit hätte als im Sommer, wo man auch die nicht heizbaren Räume belegen kann. Die Unterbringung wäre im Winter gar nicht möglich, es würden neue Räume geschaffen werden müssen. Das beträfe indes nur den Kostenpunkt. Die Hauptrückichten aber, die der Staatsregierung diese Verschiebung des Eintritts vom Frühjahr auf den Herbst unthunlich erscheinen lassen, sind in den angeführten dienstlichen Bedenken gegründet. — Das wäre die Auskunft, die ich zu geben habe.

Präsident: Nach Beantwortung der Interpellation ist dieser Gegenstand erledigt. Es würde sich jetzt noch um die

nächste Sitzung handeln. Es ist gestern der Bericht des Finanzausschusses vertheilt worden; derselbe würde aber eine ganze Sitzung nicht ausfüllen; indessen steht die Fortsetzung des Berichts für die nächsten Tage in Aussicht und ich be-

stimme die nächste Sitzung erst auf Montag, Morgens 10 Uhr, und als Tagesordnung den Bericht des Finanzausschusses. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung kurz nach 2 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Sprenger.

Verichtigungen.

Im stenographischen Bericht über die 20. Sitzung lies

Seite 295. Spalte 2. Zeile 3. von unten Admonitionen statt: Adorationen!

„ 302. „ 1. müssen die Worte des Vicepräsidenten Wibel: „Die allgemeine Discussion“ ic. nicht den Worten des Abg. Lindemann: „In dem uns vorgelegten Bericht“ ic. voranstehen, sondern denselben nachfolgen.

...mais verichiedene Redactionen nicht für die Commission, nur eine. ...
...Sprenger. ...
...die allgemeine Discussion“ ic. nicht den Worten des Abg. Lindemann: „In dem uns vorgelegten Bericht“ ic. voranstehen, sondern denselben nachfolgen. ...
...Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg. ...

